

Sonnabends, den 14. Aprilis, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen z. z.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

16.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichthen,

Woraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verpfeisen, vorkommen, verloben, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sobann angefüget diejenigen Personen welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergessen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Capulirten, wie auch angekommnenen, Fremden z. z. Dientest findet sich die Bier, Brod und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Woue und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einberichtet, auch gegründet besunden worden, das durch die weitläufige Absafzung dero denen Intelligenz-Blättern inserirt werden den Subhaustrationen, Liquidationen, und andern Justiz-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich auf etliche hundert Thaler vermehret werde. Als werden sämmtliche unter der Regierung stehende Magisträte und Gerichte hiedurch angewiesen und bestimmet, sich bey denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inserirt werden, aller möglichst Lärke zu beschließen, signatum Stettin den 17ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist hohen Ortes angemercket und erwiesen befunden worden, daß durch die weitläufige Abfassung derselben Intelligenz-Blättern zu inferirenden Sabbatationen, Liquidationen, Citationen, Notifikationen, und andern Justis-Sachen, das Drucker-Zahn jährlich um etliche hunderd Reichsthaler vermeistet werde; Und werden also sämtliche unter der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer siebende Land-Räthe, Beamte, Magistrate und Gerichte, hiervon angewiesen und befehligt, sich bey denen nothigen Notifikationen, die denen Intelligenz-Blättern inferior werden, mit Weglassung aller unmöglichern Umstände, kurz zu fassen, und darin nur die Essentia zu exprimieren, wiedergewalts dieſelbigen zu gewärtigen haben, daß vergleichs weitläufige Artikel von dem bissigen Adress-Comitio zurück gegeben, und ungedruckt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belaufen, davon 2, 3, 4, oder mehr Großden, nach Proportion, gezahlt werden sollen. Signatum Stettin den 19ten Marchi 1753.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des selligen Secrarii und Cammer-Canzellisten Granov Hause, hier selbst, und zu Stargard subskribirt, weil die Erden, vorunter anwoh Unmündige statz solches, um zu ihrer Auslehnungsrechnung zu gelangen, nicht finden. Das Haus alhier ist in der Pölzer-Strass, auf der Herren-Greyheit belegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von den Etagen, maßiv gebauet, und gewölbte Keller, auch eines Flügel von zwey Etagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch maßiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die Länge der Werkmeister 1245 Fußl. 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollweber-Strass belegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 36 Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Mauren- und Zimmermeister, mit der Anzeige, daß darauf ungefähr 2 Thile jährlich Onora haften, auf 286 Mftr. 8 Gr. 6 Pf. taxiert worden. Da nun Termini ad licitandum von der Königl. Regierung auf den zoten Mart. zum ersten, den zoten April zum andern, und den 28ten May zum dritten, und lystenmahl angezetzt worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow offizierte Proclamaça besagen; So haben sich die Licitantes vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Weisheithesten die Addiction zu gewartet. Signatum Stettin den 19ten Februar 1753.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu erblicher Verlaufung der Stadt-Mühle zu Greiffenberg, Termini Licitations auf den 4ten, 15ten April, und den 10ten May a. c. von der bissigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer abberayset worden; So wie solches dem Publico hiervon bekräftet gemacht, und können diejenigen, so Ueberhassen haben diese Mühle eßlich an sich zu kaufen, sich in gebrochenen Terminis alhier bis Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihren Soh zu Protecolle geben, und gewärtigen, daß in ultimo Termino solche Mühle plus Licitans, bis auf erfolgter Königl. Approbation jugschlagen werden soll. Signatum Stettin den 15ten Mart. 1753.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da wegen Verlaufung des Kaschmischer Kubitions zu Schlawe in Concurs gerathenen Hauses, in der Mühlstr. Strasse belegen, die gewöhnlichste Sabbatation-Patente zu Schlawe, Stolpe und Rügenwalde offizierte, und darin Termini Sabbatationis auf den 10ten Februar, 10ten Mart., und 10ten April, a. c. überbrachte worden. Dieses Haus denn auch bereits von den geschworenen Auktoris auf 50 Mtr. 15 Gr. 6 Pf. gewürdigt worden; So wird solches auch hiedozu zu iherwonne Wissenschaft gebracht, und diejenigen, so ermehrtes Haus in erkosten belieben, in obgezeigten Terminis sich auf dem Schlawiden Marktstände, und höchstens in dem letzten Termino einzufinden, hemist crittet, im wiedrigsten haben sie zu gewartet, daß das Haus im letzten Termino dem Weisheithesten jugschlagen, und danach keiner mehr herhaugen gehörte werden soll.

Es ist der Müller Meister Martin Koch willens, seine ihm eigenhünnlich zugehörige, und bey dem freyer Hand zu verkaufen; dazey befinden sich zwei Kämpe Landes von 22 Schaffel Einfall, außer Weizen, rado, und zwöy stroh-Gärten mit tragbarem Döß-Bauwaren biszigt, und wegen der vielen Springe so viel Wasser, daß beständig gemahlen und geflöcknet werden kan. Die daraus haftenden Onora beträffend, so werden jährlich der Grand-Hirschbach 6 Minsel, 6 Schafe, 100 Pfund Roggen-Vadl gegeben, und 4 Blöcke frey abgeschüttet, ungleichsam idem 2 Mibl. Stoß, und monochisch 1 Gr. Contraktion zur Königl. Caffe kon, und eines billigen Kaufzulusses gewährt seyn.

Zu Aniam fol das in der Burgstraße, zwischen dem Schlächter Hartmann, und Weißbäcker Meyern ihnen belegene Wohnhaus, des selligen August Friederich Kanzler, gewesenen Brauns und Kaufmanns, nebst

Nebst denen dazu gehörigen Verhängniss-Stücken, als eine Wiese von 14 Schuh, Nordwärts, einem Wölfelände von 2 Schuhl-Aussaat, am Bergischenofen-Siege, und einen Garten vor dem Peen-Thore besiegeln, welcher Sattler aber an dem Abendmärker Wehm für ein jährliches Grund-Geld a 2 Rthlr. 6 Gr. von Einen zu Ehren verschrieben, dieweil die Witwe sich mit ihrem Stief- und rechtem Ende auseinander setzen muss, allzugnädigster König. Vorordnung gemäß sachgesetzet wordt: u. Das Haus ist in der Straße wässer, davon 2 Stuben, 1 Küche, ein Brauhaus, 2 Kammern, 1 großer Koch, mehrerer Schornstein, und 2 Kornböden, unter denselben aber ein kleiner Balken-Keller. Zwei Hintergebäude sind unten 2 Kammern, und ist oberwärts müste. Sodann ist noch ein alt Hintergebäude mit einer Stube, und einigen Viehställen, insgleichen eine Pumpe und alles theils im mittelmöglichen, theils auch im schlechten Staande. Das Haus steht hintergeäußen ic. ist zu 616 Rthlr. die Wiese, da sie nur karg, zu 40 Rthlr. das Wölfeland zu 10 Rthlr. und der Garten, nach Mahnzelweg des Grundbesitzes, zu 40 Rthlr. und alles zusammen zu 731 Rthlr. capert. Liebhabere können sich den 27ten April, den 27ten May, und zuletzt Junii 2. c. Na hmitkas um 2 Uhr vorm Alzamischen Wagen-Gerichte eit finden, und daran bessetzen, da dann der Meistbietende im letzten Termine, den zogen Juuli 1. c. das Zuklagiges zu gewarthaen.

Nachdem des Bürger und Schneehauer Johann Gottfried Büttner Witwe zu Alten Stettin, die sie neige Landung fußt vor ihrem seligen Schwager Iohann Jacob Büttner zu Pyritz erbet, als im Felde nach Neponem, ein und einen halben Morgen Loeffelschiff, zwischen Herrn Doctor Jesken, und Samuel Neuemanns Erben, einen Morgen Werke-Kirche, zwischen Herrn Friedrich Hoben, und Maurer Dresdens Witwe. Im Felde nach Rostow, ein und ein Viertel Morgen Brothische Cavel, am Dogelange. Ein vorbercken Wobin, ein Morgen Hauptstück, zwischen Michel Schulgen, und Fran Elias Kistmachers. Einen Morgen See-Cavel, zwischen Matthiesen Witwe, und Gramann. Einen halben Morgen Brothische Cavel, bey stolzen Herrn Bürgermeister Kistmachers Erben. Im hintersten Wobin, zwey Morgen Hauptstück, zwischen Matthiesen Witwe, und Iohann Friedrich Kleinewien, und einem halben Morgen Werder, hinter der Altstadt, zwischen Herr Kleinewien und Büttners Erben, sämlich zu verkaufen willens ist; So sonnen sich die Liebhabere entweder bey der Frau Verkäuferin zu Stettin, oder aber in Pyritz bey dem Postillon Hoben des fordern zu melden und Handlung pflegen.

Zu Beerenalbe in der Neumark, sollen der seligen Bürgermeister Genzins hinterlassene Immobilien, als: ein Brau- und klein Bürgerhaus, am Markt liegenden, zwey Hufen Landes, nebst dazugehörigen Brüdern mit Winter- und Sommerstaat, ein Stück Gräv-Land mit der Saat, ein Stück Land beginnend Brothischen Garmsack, zwey Gärten, und eine Scheune, so zusammen auf 2160 Rthlr. taxirt worden, zu Auseinandersetzung derer Edlen, verkauf werden. Diejenigen so Lust beziehen, diese vorberückte Städte an sich zu kaufen, können sich zu Königsberg in der Neumark bey dem Herrn Zoll-Verwalter, oder diesem Meister Schröder, in Beerenalbe bey dem Herrn Cämmerei-Ratler, oder dem Herrn Stadt-Secretario Schmidt, und auf dem Königl. Neumärkischen Amts-Reich, bey dem Herrn Accurio Genzen melden, und eines ratscholigen Kaufs gewähren. Woher zur Nachricht dienst, daß diese sämtliche Stücke nach gelobtem Kauf um Trinitatis übergeben, auch einige hundert Reichsthaler gegen bestellter Sicherheit verbrauch haben bleiben können.

Zu Soddnisch, bey Königsberg in der Neumark belegen, sind 55 Stück Eichen vorhanden, welche zu Schiff-Planken und neuem Holz sehr nützlich gebraucht werden können, und mit Approbation C. Hochfürstlichen Neumärkischen Kreises, und Domänen-Cammer an den Meistbietenden verkauft werden sollen; Wer Lust und Belieben hat, solche an sich zu erhalten, kann sich den 6ten April, den 27ten April, und leichtlich den 14ten May c. dasselbe Morgens um 9 Uhr zu Mahnhausse melden, sein Gebot thun, und Vorfällethes emportzieren.

Als der Krieger Christian Vitz, in dem Starogardischen Stadt Eigenthums Dorfe Schwend, nicht im Stande, seine Creditores zu befriedigen, selbige also darauf dringen, daß des Debitoris Immobilis, bestehend in Haus, Scheune und Stallung, ferret, subhastet, und plus Licitatio*n* eingezlagen werden. Der Creditorum Antheile auch nachgezogen werden müssen; So werden hiermit drei Termini von drei zu drei Wochen zur Licitation anberahmet, als der erste auf den 1ten April, der zweyte auf den 12ten May, der dritte und letzte aber auf den 1ten Junii c. Und können sich die Liebhabere in den angeleyten Tagen vor dem Starogardischen Cämmerey-Sericht gestellen, und gewarthaen, daß plus Licitatio*n* die benannte Gebäude addiziert und zuabschlagen werden sollen.

Meister Namko, auf der Käselwiese, ist willens, seine Mühle zu verkaufen, es bestindet sich ein Baum-Garten dabe, welches alles in einem Stande ist, nebst einem Wehlgang, und Stamwanz; Wer Lust und Belieben hat diese Mühle zu kaufen, der kan bey dem Eigentümmer sich melden, wo derselbe auf den Dörren ley Stettin zu finden ist.

Auf das in Starogard auf dem sogenannten Land-Allesedom belegene Bischofssche, nunc Durischen Erben-Haus, sind von der Bischofssche Witwe zwar 51 Rthlr. geboten, und ihr derselbe darauf gerichtetlich zuabschlagen worden, sie hat aber das Kaufgeld nicht bezahlen können; daher der Verkaufserwähnungs-Haus ist außerweit veranlaßt, und dago Terminus auf den 27ten April c. vor dem Stadt-Gerichte übernommet worden, in welchem sich die Käufer melden, ihr Gebot ad Protocollo geben, und gewarthaen können, daß dem Meistbietenden der Aufschlag gewiß geschehen solle.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Treptow an der Tollense hat der Büttner und Brauer Johann Adler, 1 Morgen Acker am Dorfgraben, zwischen Thurow, und Joachim Süßen. Dreiviertel Morgen Acker vor der Dorf, zwischen Georgen Wilhelm, und Joachim Kunzmann. 1 Morgen Acker im Felde Zwiesel, am Brandenburgerthor Wege, zwischen Jacob Langen, und Martin Greg, für 215 Röthe, an den Knechten Bauer Eske in grossen Teilen zu verkaufen; Welches dem Publico hiesmit befandt gemacht wird.

Nachdem der Herr Senator Peter Lüdenhoff in Demmin, sein seyns Wohnhaus baß ist, mit den Hinter-Gebäuden und Garten, in der Wiedmann-Strasse, zwischen Herren Eusebstrasse, und Meister Petersen, auch gerade über Herren Pastor Stellen belegen, an den Herrn Moritz Gustav von Wiststein zu Lecknow, ebenso eigentlich verkaufst; Welches zu jedermann öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Urytz hat der Büttner und Ackermann Ernst Krüger, eine vor dem Stettinschen Thore am Galien-Dreieck, zwischen Kollers, und des Weißleiderdraht Möders Gennanen belegene Scheune, an den Büttner und Brauer Wendelin für 52 Röthe, erlich verkauft; Welches dem Publico hiesmit befandt gemacht wird.

Ingleinden hat noch daselbst Herr Michael Hübner, zwei Morgen breite Aker-Authen, so zwischen dem Häusler Meißner Balken unten, und Meißner Schrödern Stadt, und obzw. werts zwischen dem Einwohner Sümmenberg in Nerenow, belegen, an gedachten Lüsseler Meißner Balken erlich verkauft; welch der Terminus der gerichtlichen Verlassung auf den zoten Januar anberahmet, und Königl. Verordnung nach hiesmit notificiert wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachtet.

Demnach die vacht-Jahre dater Marggräflischen Güthir im Achte Schwedt, Bergholz, Cunow, Grabow, und in Achte Wildenbruch, Biddichow, Jäbersdorf, auf Teinitatis 1753, zu Ende laufen, und zu deren fernherweitigen Verpachtung der 17te April a. c. pro Termine Licitacionis angesetzt werden; Als wird solches dem Publico hiesmit befandt gemacht; und können diejenigen, welche gesonnen sind, eis oder das andere vorbenannter Güthir zu erpachten, sich in bemeldten Termintag vor den Prinz: und Marggräfl. Brandenburgischen Domänen-Cammer, Morgens um 9 Uhr gesellen, ihr Gebot ad Procorollum geben, und gewünscht, dass in Termino mit dem Meißnischenhaben, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriert wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hochst. gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwedt den 24ten Marci 1753.

Prinz: und Marggräfl. Brandenburgische Domänen-Cammer.

Denen Nachkriebhabern wird hiesmit bekannt gemacht, dass das Dorf Achfeld, im Preisschen Kreise, bey Bernstein belegen, es eher lieber, und längstens auf Johanni c. verpachtet werden soll; Es werden also diejenigen, so in einer Archendo genügt seyn, sich bey der Oberschaft dieses Orts unverzüglich zu melden haben.

Dem Publico wird hiesmit bekannt gemacht, dass einige in dem Marggräflischen Achte Schwedt belegene Ziegelyeri, als: 1.) Die bey der Stadt Schwedt, 2.) Bey Niederkrain, und 3.) Bey Nipperswiese, auf gewisse Jahre an den Meißnischenhaben verpachtet werden sollen, und Terminus in solcher Verpachtung auf den zoten April a. c. angesetzt worden; Es können also diejenigen, welche gesonnen sind, eine oder die andere vorbenmelde Ziegelyeri zu erpachten, sich in obhauptedem Termine vor der Prinz: und Marggräfl. Domänen-Cammer zu Schwedt Morgens frühe um 9 Uhr gesellen, und ihrem Both ad Procorollum thun. Schwedt den zoten Marci 1753.

Prinz: und Marggräfl. Domänen-Cammer.

6. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, hat ad instantiam derer Schuldire von Mantenuel auf Cöpin und Sternin, alle und jede Creditores, welche an denen zwei Bauer-Höfen, so sie in dem Dorfe Dummadel, Greiffenbergischen Kreises, von dem Landvath Reichenmann retinuir zu werden, Ansprüche haben, per Edicato auf den zoten Maius c. mit der Committation citirt, dass selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gedachten zwei Bauer-Höfen und derselben Retinution-Pretio gänzlich abgewiesen, und in Ansichtung derselben mit ewigen Stillschweigen sollen delegiert werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1753.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Thurnfurst u. c. Entbieten sämtlichen Creditoribus, so an dem Guthe Bützen und der Schäferey Damertow einige Ansprüche zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen euch hiermit

hermit zu wissen, was massen Franz Christian von Schmuden zu Klein Gulkow, vermittelst eines übergebenen, und in Abförist hiebey liegenden Supplicati angezeigt, wie daß er obgedachtes Gut Nischen, nebst der Schäferen und Feldmark Dannerclow von der Hauptmannin von Schwerin, mit Consens ihrer Söhne, für 7000 Rthlr. erbaudet, indem deshalb mit ihr aufgerichteter Contract aber angenommen, auf seine Kosten Edictales zu extrahiren, mit allerunterthänigster Bitte, daß die solche zu erbauen allernächstig geruhet möchten. Wenn wir nun solchen Suchen statt gegeben: So citieren und laden Wir euch hiermit ernstlich, daß ihr a davo innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termiu zu rechnen, eure Forderungen ad *ca* angezeigt, auch den unten Majus schickendem vor Unsern Hofgerichte hieselbst zum Verhör, er ad liquidandum unausbleiblich erscheint, und die Documenta zur Justification einer Forderung, sodann in originali producire; wobei euch jedoch injungitur wird, bejeweilen einen Advocate annehmen, und denselben ante Termiuum mit genugsameier Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, damit in Entschied der Güte sofort finale Erkennung erfolgen könne, sub comminatione, daß die Ausbleibenden sodann præcludirent, von diesen Gütern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll eines davon hieselbst in Cöslin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Schlawe affigirt, und denen wöchentlichen Intelligenten-Zeitungen inseriert werden. Wornach ic. Signaturum Es: in den 27ten Januaris 1753.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gotts Gnaden Wis Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. M: mischen Reichs Erb-Cämmerei und Churfürst ic. ic. Entbischen dem Geschlecht derer von Mahmel, wie auch allen denenjenigen, welche an die S: brüder von Mahmel zu Bularzin, in specie an die, von denselben verkauften drei Bauerhöfe in Pamlow, und einer wüsten Rathen-Stelle, einzig Aufprade zu haben vermeynen, Ufsern Gruss, und sagen euch hemist zu wissen, wie daß der von Liebeherr zu Dobbin, Curacior zu Mandatorio, nomine junger heydern Schöpfer, heiter Gebrüder von Mahmel, und der Hauptmann von Blankenstein à Pumlow, vermittelst copiellorum auflegenden Supplicati allhier angezeigt, was massen der unterm 27ten May 1751, wogen der gedachten drey Pamlowischen nach Bularzin ebedem gehörigen Bauerhöfe, und einer wüsten Rathen-Stelle, zwischen denen Verlaufen Gebrüder von Mahmel, und dem Käufer Hauptmann von Blankenstein, getroffenen Kauf-Contract nummehr zu Stande gekommen, und deshalb solche Hude und wüste Rathen-Stelle, sbs 950 Rthlr. erstanden, wie Copia Contractus sub A. mit mehreren besaget, die in dem Decreto de alienando vom 27ten May 1751, geforderte Praktanda auch vergütet worden, und nicht allein die Gebrüder von Mahmel, laut denselben Anlagen sub C et E, ihren schriftlichen Consens in diesem Verkaufserthalte, sondern auch der ihnen zugeordnete Curator von Liebeherr, den Vortheil des Verlaufs sowohl, als auch da die Kauf-Gelder, in Tilgung der Schulden wieder angewandt werden, eisernhändig attestirte, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wie als so zu des Käufers desto mehrern Sicherheit Edicatales nummehr zu erkennen, allernächst geruhet möchten. Wenn Wir nun solmem Sachen statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hemist, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Bollgard, und das dritte zu Colberg efficitur werden soll, ernstlich, daß Ihr a davo innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termiu zu rechnen, und zwar auch die Signaten, um endz zu erklären: ob Ihr wider den Verlauf etwas einzubwenden, und retrahiri exercire wollet, auch, die etranginen Creditores aber, um eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit unredelhaften Documenten, oder auf andres rechtliche Weise zu verschaffen vermeydet, auch den aeten May e. vor Ufsern Hofgerichte allhier sub pena procul unoausbleiblich, oder per Mandatorio, wolde Ihr beydeßen aufzunehmen, und die selben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen habe, zum Verhör hieselbst, die Documenta zur Justification einer Forderung, sodann in Originali producire, gütliche Handlung pfleget, in deren Entsciedung aber rechtliche Erläuterung gestwart, sub comminatione, daß Ihr sonsten præcludirent, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach Ich euch zu achten. Signaturum Cöslin den 27ten Februar. 1753.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wis Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. M: mischen Reichs Erb-Cämmerei und Churfürst ic. ic. Entbischen allen und jedem Creditoribus, so an des verstorbenen Hofrath und Bürgermeister zu Colberg Joachim Samuel Bohmen hinterlassenen Verschüssen einige An- und Zuspache vertrübenen, Ufsern Gruss, und sagen denselben hierdurch zu wissen, was massen der Hofgerichts-Advocat Moritz Spellius, ut Litt: Curator des erwähnten Hofrath Bohmen Räder, vermittelst copiellorum hiebey gebenden Supplicati, bey uns biselbst vorgestellte, und angehahlt, daß da das hinterlassene Vermögen des Hofrath Bohmen zur Bezahlung der in dem Inventario enthaltenen Schulden bey vorst nicht dinanziert, Concurris daher erbstet, und Creditores zugleich ad liquidandum er verificandum ihrer Forderungen gehabt vorgeladen werden möchten. Wenn Wir nun solmem Sachen statt gegeben, und Concursus a die obitus concursus zu erkennen verordnet; So citieren und laden Wir euch hemist, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cöslin angeschlagen, peremtorie, daß Ihr a davo innerhalb 12 Wochen,

viele für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen; vier Forderungen, wie ihr dieselben mit untaulichsten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versetzen vermöget, ad Acta anzusetzen, auch den 1^{ten} Junii vor Unserm Hofgerichte alßher euch gestellt, die Documenta zur Justification einer Forderungen in Originali producere, eurer Forderungen halber mit dem Contradicteo und Neben-Creditoren ad Protocolum verfaßet, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung, und Locum in abzufassender Priorität-Urtheil gewürtet. Mit Absatz des Termins aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bekannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörig justificirt, nicht weiter gehörst, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach dieselben sich also in acten. Signatur Edictum den 2^{ten} Martii 1753.

(L.S.) G. v. Bonin Hofgerichts-Präsident

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Admī-
ischen Reichs Erz-Ämmeire und Kurfürst c. c. Entdechlich allen und jeden Creditori us, welche an die
verstorbenen Pastoris Christian-Splittgärters zu Buddenden Vermögen einigen An- und Zuspruch haben mö-
gen, Unseren Gruss, und fügen denselben hiedurch zu wissen, wie über diese Splittgärtersche Verlosen-
schaft, da aus dem davon ausgenommenen Inventario sich ergiebet, daß das ex alienum des Debitoris Nach-
las weit übersteigt, und die inter nomina activa aufgeschriebene Höhe mehrheitlich inex gibile ist. Als
Wir nun auf Inhalten des Postmeisters Schultz in Gollnow, die gesuchte Edicteles zu eurer gehörrenden
Worladung ad liquidandum veranlaßet, und dem Syndico Onoto zum Interims-Curatore, mit Consens
der sich bisher gemeldeten Creditoren bestellt haben; So citron Wir euch dienst, und in Kraft dieses
Proclamatio, wovon eines hier, das andere zu Gollnow, und das dritte zu Mafso angefloggen, per memorie,
das Ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Ter-
min zu rechnen, und also in Termino den 2^{ten} Junii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit un-
taulichsten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versetzen vermöget, ad Acta anzusetzen, auch
abstand auf Unserer diesigen Regierung vor denen Rathen, welche Wir sodann zu Commissiones der Li-
quidation befättigen werden, euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali
producere, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditore ad Protocolum verfaßet,
gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung, und Locum in der abzufas-
senden Priorität-Urtheil gewürtet. Mit Absatz des Termins aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und
diejenige so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bekannt
gemachten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gehörig justificirt, nicht weiter gehörst, von
dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatur
Statuta den 2^{ten} Martii 1753.

Zur Königlichen Preußischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete

Statthalter, Präsident, Vice-Präsident, und Regierungsrath

(L.S.) v. Wachholz, Regieungs-Präsident

Da aber des verstorbenen Pastoris zu Buddende Splittgärters Vermögen ob insufficiendum Com-
cursus eröffnet, und hierdurch Creditores, welche an dessen Nachlaß eine Ansprache zu haben vermeinen, ge-
gen den 2^{ten} Junii c. ad liquidandum per Edicteles, die diesebis zu Stettin, Mafso und Gollnow offi-
cieret, vorgeladen; So wird solches hennit sämtlichen Creditoribus zur Nachricht und Achtung befandt ges-
macht, immosse diejenigen, welche in gedachtem Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht ge-
hörend justificirten, präcludet, und von des Debitoris Nachlaß abgewiesen, und mit ewigen Stillschwie-
gen belegt werden sollen. Signatur Stettin den 2^{ten} Martii 1753.

Königliche Preußische Pommersche und Camminische Regierung.

7. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Gollnow wird noch ein Zimmermann und Gesp-Schlächter verlanget; Wer nun Lust hat sich
dasselbe hinzugeben, kan sich bey dem Magistrat melden, und gewährtaugt, daß ihm derselbe alle hülfe
wie Haad leisten wird, auch seinen Unterhalt durch anzuwendenden Fleiß reichlich finden wird.

8. Personen so entlaufen.

Da der Domestique Denz, oder Dionysius Nade, aus dem adelichen Geschlechtn Grossen-Tschott
und Sildow im Bellgard gelegen, härtig, so ein Unterkhan von dem Herrn Lieutenant von Kleist, zatis
18 Jahr, guten Augenstoffs, braunen Haaren, mittlerer Statur, grünen Rock, und dergleichen Camisol, mit
weißen Knöpfen, und lebende Beinkleider anhabend, welcher zwischen Stettin und Mafso heimlich
vom Wagen gelassen, eine Flinten mit gelben Beklag, und andere Sachen mitgenommen, und viel Schuh-
den in Gollnow gemacht, angesyo aber in oder bey Dazum sich aufzuhalten soll. Als werden alle und jede
Gesichts-

Gericke, Obrigkeitliche respective dienstlich ersuchet, gedachten Domestiken ertheilen zu lassen, und dem Herrn Lieutenant von Kleist, in dessen Stand-Quartier zu Potsdam davon belehnt zu avertheilen, wels der selbigen gegen Erstattung der aufgewandten Kosten sofort abholen zu lassen nicht ermangeln werden.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es kommen den 27ten April a. c. bey dem Segler-Hause 200 Thlr. Capital ein; Wer also dieses den zinsbar an sich nehmen, und gehörige Sicherheit stellen will, beliebe sich bey dem Atermann Herrn Paul Buchner in Stettin zu melden.

Es sind noch über 200 Thlr. an guter gangbohner Münze, bey dem Flügentalwäldischen Amts-Ges richt vorräthig, welche gegen gehörige Sicherheit ausgethan werden sollen; Wer nun solche benötigt, und nach Röntal allergründigster Beordnung die gehörige Sicherheit bestellt, kan sich bey den gebrochenen Adm. Gerichten melden, und solche sofort in Emspang nehmen, und zwar das ganze Capital, oder auch in kleinen Capitalien als zu 100 Thlr.

Es liegen bey dem d'sigen lobham in Bayens-Amt 160 Thlr. parat, und kommen auch gegen den 2ten May a. c. 200 Thlr. Stolpnsburgische Kinder-Gelder ein; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, beliebe sich in Stettin bey dem Atermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Vor der Kirche zu Prister, auf der Insul Wollin, sind 141 Thlr. 23 Gr. 9 Pf. vorräthig, und sollen auf 100 Thlr. Constatior Verhältnis aufgethan werden.

Es liegen 200 Thlr. Kinder-Gelder parat; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, beliebe sich bey die Atermänner Herrn Paul Buchner, und Herrn Johann Christian Tönnicken in Stettin zu melden.

10. Avertissements.

Da auf Anhalten der Concordia Buschen, verehlichte Berowsky, wider ihren Chemann Joseph Beszowsky, ob militärisam deserminationem Edicata, welche hieselbst zu Anclam und Stolpe zu affigiren verans laßet; vermöge daten der Joseph Berowsky, peremptorie ill-Termino den 4ten Julii a. c. vorgeladen worden, die Ursachen warum er Klägerin verlassen, bey der Königl. Regierung hieselbst anzuseigen, und Beisehdes zu geträgtigen; So wird solches dem Berowsky hierdurch befandt gemachtet, immassen er bey seinem Aufenthalte zu genwärtigen hat, daß er pro maliciose deserctor declararet, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehlichen zu dürfen. Signaturet Stettin den 15ten Martii 1753.
Königl. Preus. Pommersche und Camminische Regierung.

Da des Gärtners Gabriel Endres Ebtau, wider ihren aus Potsdam entwichenen Chemann, ob malitio sam deserminatione eines Edical-Statut extrahiret, wie die hieselbst in Potsdam und Goldin affigirte Edicata des mehreren besagten, auch disferentie Termminus zum Verhältnis auf den 21en May a. c. anberammet; So wird solches dem Endres hierdurch zu seiner Nachricht befandt gemachtet, immassen er bey seinem Aufenthalte zu genwärtigen hat, daß er pro maliciose deserctor declararet die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehlichen zu dürfen. Signaturet Stettin den 15ten Januarii 1753.
Königl. Preus. Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Mir Friderich, König in Preisen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ern. Cämmerey und Churfürst a. c. Enthüben denn Weken, Unsern lieben Gereuen, familialen Lehnsgolfern, welchen von dem Geschlecht dener von Sackow, ur remortores Agnati an des seligen Heil-Termino von Sackow Österfeldischen Gütern ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unsern Trost, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß wir auf das von dem Hofgerichts Advocate Moldenhawer, ur Contradicatoe Sackowschen Concursus übergebenen und in Abschrift hieben liegende Supplicatum, aus angeführten Ursachen, eurenduet haben, da Proximo, sich nicht gemeldet, annoch gegenwärtige Edicatales erkannt, und zu expedieren verordnet haben. Eistzen und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Göslin, das andere zu Bellgard, und das dritte zu Beervale affigiert werden soll, hiemit nochmahlern ernstlich, in einem Termino von drei Monathen, wovon der erste auf den 15ten Februarri, der andere auf den 14ten Martii, und der dritte auf den zoten April c. präfigiert wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst person- und unanrüstlich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnsgolfe von den Österfeldischen Gütern annehmen, und in subdium aus denen Lebten die Schulden bezahlen, und die unmündige Tochter bereinsten der Lehn-Constitution gemäß nach einer gelinden Taxe aussteuren wollet? sub committatione, dag in Fall ihr euch in leichtem Termino eure Erklärung entweder selbst, oder per Mandatarium, welcher jedoch mit genügender Instruktion und gehöriger Vollmacht verschen werden muß, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen möchtest, ihr alsdenn mit eurem Lehn-Recht gänglich præcludirt werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signaturet Göslin den 15ten Januar. 1753.

(L.S.) O. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident,

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ämmerer und Thürfürst &c. &c. Entbieten dem Geschlecht derer von Nagmern, als Lehnsherren, wie auch alle denjenigen, so an des seligen Ottwig Joachim von Nagmern, Antheil Guthes in Rüstow, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, wie das selige Oberstlieutenant von Lettowen Witwe, vermittelst copernischen Anschlusses, althier angezeigt, was wassen nach dem gleichfalls copernisch anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1713, ihre Mutter, die Obrigkeit von Kleisten, ein Antheil Guthes in Rüstow, von dem gedachten Ottwig Joachim von Nagmern, auf 15 Jahre wiederaufkisch gehauft, weil aber die Wiederkaufs-Jahre schon gedoppelte verstrichen, und so wenig des Verkäufers Erben, als die übrigen Lehns-Veterans, sich zur Reunion gemeldet, ehngeschätzet ihnen solches öfter angeboten worden, daß also nichts finde, auch per Edicata ad relendum zu provocare, und euch gegen Begnugung derer in dem Contract stipulirten Praktandum das mehrgedachte Gute Rüstow abtreten, mit allerunterhängiger Bitte, das wir solche zu ertheilen allernächstig gernheit möch-ten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Görlin, das andere zu Schlawe, und das dritte zu Stolpe affigiert werden soll, eröffnisch, das ihr a dare innerhalb 12 Wochen, novem 4 für den ersten, 4 für den an-bern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termio den 2ten Maij vor Unserm Hofgericht althier ad relendum person- und unausbleiblich, oder per Mandatois, welche ihr bezeugen anzuzei-men, und dieselben mit jurecender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen haben, euch zum Verhör gefielet, die in Coarsse vom 14ten April 1713, stipulierte Praktandum präfizirt, und rechtliche Erläuterung gewarret, sub comminatione, das ihr auf den nicht Einscheinungsfall, mit eurem Lehns-Recht abgewiesen, und euch ein einiges Stillschweigen auferlegt, Suplicanti auch nachgegeben werden soll, dieses Anttheil Guthes in Rüstow an einen andern zu veräußern. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Görlin den 2ten Januar. 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofsgerichts-Präsident.

Von Gott's Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rö- mischen Reichs Erz-Ämmerer und Thürfürst &c. &c. Entbieten denen Besten, Unseren lieben Getreuen, dem Geschlecht derer von Bielitz, welche an des seligen Major von Bielitz Antheil Guthes Alt- und Neu-Zuglow ein Lebtrecht zu haben vermeinen möchten, Unseren Gruss, und geben euch aus anliegenden ac-tertiellischen Suplicato des mehreren zu ersuchen, was der Hofsgerichts-Advocatus Zabelius, ex Contra-dictor Bielitz-Angelowski Concursus, nachdem die Tare jetzt gedachten Anttheil Guthes übergeben, wegen eurer Vorladung zu veranlassen allerunterhängig gehorchen. Wenn wir nun des Suplicatoen Schluß aller-nächstig deferit haben; So citiren und laden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Görlin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Stolpe affigiert werden soll, eröffnisch, in einem Termio von drei Monath, wovon der erste auf den 1en April, der andere auf den 1en Maij, und der dritte auf den 20en Junij präfigiert wird, vor Unserm Hofsgericht hieschlich unausbleiblich zu erscheinen, um euch zu erklären: Ob ihr die Güthe Alt- und Neu-Zuglow, welche nach der 2 Commission aufgenommen, und ebenfalls abschriftlich hierbeiligenden Tare am 12ten April, 10 Gr. 8 Pf. ges-türdiget und in Ansatz gebracht werden, reumtig wollest? Auf den Fall auch in ultimo Termio das Précium astinutum sicut in legione: Wiedergewalde und wenn ihr in den angeführten Termio nicht ete-scheinen möchtest, ihr wegen eures an solchen Güthern etwa habenden Lehrechts, gänzlich prakludiret wer-ben sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Görlin den 2ten Martii 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofsgerichts-Präsident.

Als der Materialist Nicolaus Berener, und dessen Sohn, der Doctor Medicinae, Johann Nicolaus Be-rener zu Halle, sich seit einiger Zeit unterfangen, die sogenannte Richterthe, oder Hallische Medicamenta nachzumachen, das Richterthe Familien-Pettschaft zu gebrauchen, deren Berichte von diesen Medicamentis nachzubrucken, und falschergehalt ihre nachgemachte Medicina, unter jener Nobilität und Credit zu debittern, auch sogar zum Hausten herum zu schicken. Seine Königliche Majestät aber dieses fernere falschliche Unter-nehmen denen Berener bes 50 Ducaten Strafe aufergesetzt, auch wegen dieses Falts, wodurch das Publis-um hintergangen wird, von dem Königlichen Ober-Collegio Medicico eine Untersuchung veranlaßet worden; So wird sämtlichen Medicinal Doctoreis und Praelicis, auch Land- Kreis- und Stadt-Physicis, in gleicher Weise becken und Dirigir als althier in Pommern, hiethurch aufgegeben, auf diese der beiden Berener nichts macht-falsche Richterthe, oder Hallische Medicamenta, genau zu vigilieren, und sobald sie dergleichen ir-gendwo sind, solche anzuhalten, und davon ungestüm an das bissige Königliche Provincial-Collegium Medicum, nur ferneren Verfügung zu berichten. Signatum Stettin den 17ten Martii 1753.

Königlich Preußisches Pommerisches Collegium Medicum.

Es hat der Kaufmann Herr Gross Christian Gussaff in Stolpe, von dem Schiffe Michael Herwig im Steppis, ein Drift-Bohl seines Galliot-Schiffes, S. Michael genannt, an sich gesetzt; Welches Es möglichst allernächstig Verordnung gemäß bekannt gemacht wird: und falls diesebald jemand was einzuwenden hat, kan sic derselbe bey oberwähnten Käufers, oder auch bey dem Kaufmann Johann Christian Dahl in Stettin melden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XVI. Sonnabends den 14. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

II. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In dem hiesigen S. Johannis-Kloster ist guter frischer Saat-Pflanze vorrathig; Wer solchen benötigt, kann sich bey dem Kloster-Schreiber Gantzen melden.

Es hat das hiesige S. Johannis-Kloster in der Armen-Peyde 108 Stück trockene Eichen zum Verkauf ausstehen lassen, und weil sieb in dem bereits angestellten Terminus kein ausnehmlicher Käufer gesucht wird, so ist ein übermäßiger Terminus auf den 27ten April a. c. abberahmet worden; Es können sich also die Herren Käufer am genannten Tage allhier in Stettin in des S. Johannis-Klosters Klosterr-Cammer des Morgens um 9 Uhr einfinden, und versichert seyn, dass dem Meistbietenden diese Eichen zugeschlagen werden sollen.

Als zu Verkaufung des Christian Höppners Haus, cum pertinentia, so auf dem Torney belegen, der legte Terminus auf den 27ten April abberahmet worden; So werden sich die Liebhaber am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Rastadtschen Gericht einfinden, und gewärtigen, dass dem Meistbietenden das Haus gegen bare Bezahlung zugeschlagen werde. Zur vorläufigen Nachricht dient, dass die Tore 298 Rthlr. beträgt.

Dem Publico dienen wir ergebenen Nachricht, dass der Buchhändler Kubloss, den 21ten May a. c. auf seiner Stube, bey dem Barbier Herrn Krause, in der Grapengießer-Straße, eine Auction von guten theologisch, juristisch, medicinsch, und historischen Büchern, welche gut conditioniert sind, halten wird; Es können die Herren Liebhaber am selbigen Tage früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich alda berthig einfinden, da ihnen nach deren meisten Gebots soll willig gedient werden. Der Catalogus schet denerwigen, welche selbigen noch nicht empfangen, zu dienen.

Demnach in des Fuhrmann Schacken Vermögen Concurs eröffnet, so ist zu Verkaufung dessen Mietbilien, Terminus Auctionis auf den 16ten Iunius in dem Schlaefchen Hause, Nachmittags um 2 Uhr angesetzt. Die Möbeln bestehen, im Wagen-Zeuge, als einen großen Fracht- und Puf-Wagen, hiernächst Setschen und andern Haus-Geräthe. Die Liebhabere werden erfündet, sich an bemerktem Tage in dem Schlaefchen Hause einzufinden, übrigens aber die Addiction gegen bare Bezahlung gewärtigen.

II. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Seligen Herrn Senator Galerts Witwe zu Danow, offiziret ihrer daselbst dabenden Gaffhof, Schonne, Stallung und Länderey, zum sellen Verkauf. Es ist dieser Gaffhof mit guten Zimmern und Stallung für 8 quinquaginta der Messenden versehen, auch mit Brau- und Brantweinbrennerey wohl apirirt, auch mit einem Acker und Wiesenwuchs versehn, so, dass ein thätiger Wettb. seinantes Brodt davon haben kan. Diejenigen van, welchen befassten Gaffhof zu erhandeln willens sind, können sich den 27ten April, oder den 25ten May, entweder bey ihr selbst, oder zu Rahmhouse einfinden, und Handlung pflegen.

Ad instantiam des zu Posenwalde verstorbenen Bürgers und Baumanns Michael Blasbar, sämtliche Sachen, und der umfündigen Ritter Wormanders, soll eine vor dem Procuratorischen Thore daselbst belesene Schreine, wie auch noch auf dem Obergeldre, belegene eigentümliche Güten, in Terminis den 7ten April, 27ten April, und 25ten May a. c. öffentlich bey dem Wagen-Gericht Vermittlungs in Rahmhouse von 9 bis 12 Uhr leichtest, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden; welches dem Publico hieduret bekundt gemacht wird. Auch haben zugleich in dictis Terminis sämtliche Creditoren sub pena præclus sich zu melden.

Da zu Besiedlung der Creditoren des hiesigen Ritter Gottfried Schröders Wohnhauses, welches durch geschworene Handwercker auf 221 Rthlr. 22 Gr. Drosselgasse der Breit-Öfen, so 48 Rthlr. 14 Gr. fortsetzt werden, an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so sind dazu Termini auf den 28ten April, 27ten May, und 25ten Junii anzusehn; Es können also Liebhabere zu diesen Stücken in erwähnten Terminen zu Eddelin zu Rahmhouse sich einfinden, ihr Gebohaus jedes besonders ad Procolatum gesetzt,



ben, und plus Licitans gewärtigen, daß ihm benannte Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Es soll der heisste Kupferdammmer, cum pericenturii, zu Vertheidigung der Creditoren des Kupferschmied Jacob Kochs, an den Meistbischöflichen verkaufet werden; diesemnach sind Termeni Subhastationis auf den 28ten Markt, 25ten April, und 22ten May c. angesetzt; Da nun solcher auf 1113 Rthlr. 9 Ørt. zu Pf. fixirt worden; So können Liebhaber sich in überwundnen Terminen zu Cöllin zu Mühhouse einfinden, und plus Licitans gewärtigen, daß ihm solcher in den letzten Termino gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Zu Kreptow an der Hollensee will die Witwe Dödlern einen kleinen Garten, vor dem Mühlenschor, zwischen Gustav Weardel, und Georgen Kunzmann verkaufen; Wer dazu Lust hat, kan sich bey der Verkäuferin melden.

Zu öffentlicher Licitation des Wolfischen Hauses, so 93 Rthlr. ferret, und Verkaufung einiger als ein Günder, werden heudurch die gerichtlich geordnete Termine, so den 12ten und 26ten April, insgleichen den 12ten May c. eintreffen, denen Käntfern, und dem Publico bekannt gemacht.

Siligen Bürgers und Schiffers Joachim Rüdken zu Höllis, wollen ihr auf dem Neckerhübschen Gelde belegenes Stück Acker, auch eine daselbst belegene, und ihnen zugehörige Wiese, verkaufen; Wer diefelbe zu kaufen wollens, kan sich bey ihnen in Höllis melden, und wegen der Kauf-Selder mit ihnen accordieren.

Zu Cöllin ist der Götter Anthon Hahndorf willens, sein vor dem Hohen Thor belegenes Haus, an den alten Juden belegenen Garten, nebst der Scheune und grossen Garten, an den Meistbischöflichen zu verkaufen. Ingleichen den Scheunen vor dem neuen Thor, nebst zwöy Stuben, Boden, Ofenraum und Brunnens, Stallungen, Scheune, und nebst der Scheune ein nem Gebäude, mit der Stallung, welches zu einem guten Preise estableert worden, auch ist davor ein stödner Küfer-Kopfel und stödner Garten, wie auch das Horn auf dem Gelde, wegen gewisser Umstände, alles zu verkaufen; Wer nun Lust und Willen hat, dieser alles zu erhandeln, der kan sich bey dem Verkäufer Anthon Hahndorff, vor dem neuen Thor, persönlich melden und Handlung pfeilen, abvon soldes gehörig zugeschlagen werden soll.

Den 17ten April sollen auf der Accise-Casse in Priz, einige Waaren, so von einem Juden in Neumark bey Cossäthen Luhnow niedergeleget gewesen, öffentlich verauktionirt werden; So hemit belantet gemacht wird.

Zu öffentlicher Verkaufung der in Concurs befindnen Wo- und Immobilien, des verstorbenen Ratschmader Heinrich Möller, werden Termeni Licitationis hemit auf den roten und 26ten May c. bis durch zu Iedermanns Wissenschafft gehabt; damit die etwanigen Liebhaber sich zu Mühhouse melden könnten.

Es wird hemit bekannt gemacht, daß in Grossen Küssow die Windmühle, wobei zwey Gärten, und Acker zu 7 Schöf. Aufsaat, sollen für 400 Rthlr. verkauft werden; Wer nun Besieben hat, lebt heißt-nannt Grundmühle zu kaufen, und kann sich bey dem dortigen Müller melden.

Als ist zu den Eibonen und Höcketen Schloß-Pötz, in Städungen, Blancken c. bestehend, welches der Paesen-Casse in Colberg, in deren Raasard- und Galionswachen, Sökenhiverschen, Lubinkoen, und Prüderhornischen Reihen angezeigt, und zum Verkauf außerzäudigst nachgegeben worden, in dem letzten Termino keine anständliche Käfer gefunden, und daher novus Termius Licitationis auf den 26ten May c. anberahmet worden; So wird solches hemit öffentlich bekannt gemacht, und können die Liebhaber sich bestimmt Tages auf dem Königlichen Amt in Gützkow einfinden, und gewärtigen, daß solches dem Meistbischöflichen folglich zugeschlagen werden soll.

A d' die Königliche Regierung dem Magistrat, unter dem 28ten Februarjii c. ad instantiam des Am'ts-Officier Retschleß, contra den Accise-Inspector R. Scholz, in punto debiti aufgeschlossen, des Accise-Inspectoris Retschleß Haus previa estimatione zu subhastieren, und soldemnach Termini Subhastationis auf den 17ten April, 15ten May und 12ten Junii c. anberahmet; so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Das Haus besteht aus zwöy Stänen, und sind darinnen vier Stuben, mit Kammin und Kammern, zwöy gemöbliete Keller, eine gemöbliete Darr, und zwöy massive Scherkeine. Die Tore beständt sich, nebst dem Stall und Brunnen auf dem Hofe 1898 Rthlr. Wer also zu Eröffnung dieses Hauses Besieben trätet, kan sich in vorbereigten Termenis Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Mühhouse melden, seinen Both ad Protocollo geben, und plus Licitans in ultimo Termino wegen der Addiction Verordnung gerüdtigen.

Nachdem der Königliche Preuß'sche Obrist-Lieutenant und Commandeur des Hochlöblichen Meyers einzischen Regiments, Greherr von der Gölse, sein in der Stadt Greissenhagen an der Oder, ehemaliges thümliches Haus und Zubehör, als Acker und Wiesen, nebst bestillter Winter- und Sommersaat, auch den dazey beständlichen Pferden und Kühen, aus der Hand zu verkaufen resolvirte; So können die Liebhaber sich in gedachten Hause und Zubehör, eines auten Accommodement gewärtigt seyn, und sich bey dem Herrn Obrist-Lieutenant selbst in Berlin, bey dem Herrn Hauptmann von Bünckendorff in Greissenhagen, und bey dem Königl. Regierung-Secretario Herrn Labes zu Stettin melden, und den Kauf-Aufschlag zur Examiniirung des darinnen angezeigten Ertrages erhalten.

13. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Seligen Steuerkramm Martin Reimers Witwe zu Colberg, hat anno 1738. von seligen Schiffer Martin Wendorff Kinder Wormundere, seligen Schiffer Christoph Wendorff, und ihigen Männern. Voigde Christian Schmidt, das zwischen Schiffer Lorenz Blancken, und Garnwobet Wilhelms Häusern auf der Pfaun/Stomize ihre belegne Wohnhaus gelauft, und soll ihr nach der im Kauf-Contract enthaltenen Bevilligung, dasselbe auf erfolgenden offnen Bürgerecrechts-Tage geschicklich abgetreten und verlassen werden; Welches hiethur der Ordnung gemäß gehörig vorsticret wird.

Zu Colberg hat der Herr Garnison-Prediger Müller, an den Bürger und Schopen-Brauer Jacob Otken, erb- und eigentümlich verkauft ein Stück Acker von zw. Morgen 82 Ruhnen Himmelschlauch, welches vor dem Gader-Thor, von dem Sallnusdorff Damm bis an den Gratzweg, zwischen denen von leichten Herrn Veräußern harsits an den Schmiedmeister Vorsterh, und Tagoldhner Christian Hencken verkaufn Stücken belegen ist, und zu dem ehemaligen Vorwerkischen Cämmerey-Acker gehöret, daher auch Servis-frei bleicht. Auf den Herbst c. soll der Kauf-Contract gegeben, der Acker tradit, und die ratschäbliche Verlossung sodann besorgt werden.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Eine Stube im unterm Stockwerk, nach der Straße belegen, ist, samt einer Kammer, medio oder Ausgangs May, zu vermiethen; allenfalls kan eine kleine Küche dazu gegeben werden; und beliebet sich derselbe so dieses zu miethen willens ist, bey dem Herrn Notario Bauer zu melden.

Es sind in der Regiments-Feldschär Differen Dause allhier, in der mittlern Krage, zwey Stuhen, bey deren einer ein Cabinet, der der andern ein Alcove befändlich, und im dritten Stocke ein Saal mit zwey Kammern, zu vermiethen.

15. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass zu Cöslin des seligen Kreitlowen Kinder, folgende Stück plus Licitanian auf den 17ten huius, als die Scheune und Garten vor dem Mühlenthalor, wie auch das Kleine Stück, nächst der dabej liegenden Wiese, bey der Niedermühle, wie auch eine halbe Lütterweise an dem Weißbächen vermiethen wollen; Wer diezu Lust hat, kan sich bey denen Wormundern, als dem Vater Willrich, und dem ältesten Jacob Ruhnen, im angesehenen Termino melden.

16. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Dennach die Königliche Preussische Universität zu Frankfurt an der Oder, entschlossen, ihre vor dem Gubener Tho. allhier belegne Earthaus-Bierbrauerey, samt der dabej fachhandenen Ziegelbrennerey, anderweit an den Meistbietenden auf 6 Jahr zu verpachten; und zu dem Ende der 2te Majus, 2te Junius, und 7te Julius dieses Jahres pro Terminis Licitationis angesetzt worden; Als haben alle die reitige, so diese Earthaus-Bierbrauerey, nesst der Biegeln, auf sechs nachelander solsende Jahre pacht weiss zu übernehmen willens, sib in denen ob bemelbeten Terminen Wormitags um 10 Uhr bey dem Ostroio Academicu hiesabst zu melden, darauf zu diethen, und zu gewährlichen, dass in dem letzten Termine, als den 7ten Julius c. die Pacht solcher Bierbrauerey und Ziegelbrennery dem Meistbietenden beigeschlägen, auch gewöhnlicher massen ein Contract darüber errichtet und geschlossen werden solle.

17. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Wir Bürgermeistere und Rath der Königl. Preuss. Hinter-Hommerschen Immediat-Stadt Cöslin, für zu allen und jeden Creditoren, welche an des hiesigen Löper Gartnerei Schröders Vermögen einige Ansprach zu haben vermeinten, hiermit zu wissen, das, da Debitor seine Creditores auf einmahl zu bestredigen nicht im Stande ist, lehrete aber auf ihre Bezahlung dringen, und die offerirten Termine nicht annehmen wollen, unterm 7ten huius Concursus eröffnet worden, und wir also die gewöhnliche Edictales, und das selbstige allhier zu Cöslin, und den zu Colberg und Rügenwalde zu öffnen veranlaßet haben. Wir eifiren und laden demnach dieselben hiermit ernstlich, a dato über 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den andern, und drei für den dritten Termine peremotio zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermögen, ad alia auzeigten,
auch

auch den 2ten April althier zu Rathhouse, entweder in Person, oder durch genugsam instruerte Gevolmächtige, welche zugleich mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, einzufinden, die Documenta zur Justificatione ihrer Forderung in originali zu producieren, darüber mit dem Debitor dem Löffler Schreiber und Neben-Creditorebus ad protocolum zu versahen, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entsiedlung rechtliche Ereuentnis, und Locum im abfassenden Prioritate Urteil zu garnarten. Mit Ablauf des Termimi sollen Acta für beschlossen gescheit, und dientenjen, so ihre Forderung ad ea nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificaret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden.

Als der Knopfmacher Christoph Breitenfeld in Anclam, sich heimlich davon gemachet, und über dessen wenige hinterlassene Habseligkeiten Concessus excusat worden; So werden der entlaufenen Christoph Breitenfeld sowohl, als sämtlichen Creditores des Breitenfelds, bledurch vorgeladen, in denen anbiragtigen Liquidations-Terminen, als den 6ten April, 4ten May, und 1ten June, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termino, sub pena præclus et perpetui silentii, ad justificandum et verificandum vor hiessem Stadts Gerichte zu erscheinen.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung, ad instantiam des Römisch Kaiserlichen Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von Eickstedt, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an denselben im Randvorschen Kreise belegenen Gute Lebde haben, nachdem er solches Anteil an den zweyten Regierungs-Präsidenten von Ramin wiederkünftig auf 20 Jahr veräußert, per Edicata zum ersten, andern, und drittenmal gegen einen Terminus von 9 Wochen, und war auf den 2ten Junii c. eitret, wie die in Stettin, Anclam und Pasewalk offizierte Proclamation besagte, welchen die Communion einverleibet, daß die in solchen Termino Ausbleibende, mit ihrer Ansprache nicht weiter gehört, sondern von dem verlaufenen Gute und dessen Prezio abgewiesen, und in Ansehung dessen mit enigen Stillschweigen belegter werden sollen. Signaturem Stettin den 1ten Martinus 1753.

Zu Ueckermünde soll des Bürger Martin Bättners Haus, in der langen Straße, zwischen dem Väger Matthias Lechtern, und Christian Witschen belegen, nebst der Haue-Cavel, so zusammen zu 154 Ml. gewürdigt werden, ad instantiam Creditorum gerichtlich verkauft werden, wozu Termini Lieferationis auf den 2ten April, 2ten May, und 2ten Junii angesetzt, und die Subhaltations-Patente zu Pasewalk und U. Germünde offiziert sind. Wer dieses Haus und Haue-Cavel kaufen will, tan sich in den angelegten Terminis Morgens um 9 Uhr in Rathhaus melden, darauf diehen, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Weßbleihenden Isidorus Haus und Haue-Cavel gegen dacte Bezahlung geschlossen werden sollen. Sollten sich auch sonst noch Creditores finden, welche an dieses Haus auch Ansprache zu haben vermeynen, so schauen sich dieselben in diesem angesehenen Liquidations-Termino zugleich in Bescheid gewärtigen.

Der Löffler in Greifswalder Meißner Seydel, will das Haus in Gülyow, welches er mit seiner Frauem bekommen, und vormahls seinen Gottfried Engelken gehörte hat, an den Stellmacher Meißner Schräder in Gülyow verkaufen. Es werden also dientenjen, so diesen Kauf in contradictione gebürdigen, oder auch sonst eine Schuldforderung an diesem Hause haben, hemist eitret, und den 2ten April, 16ten April, und in ultimo Termino den 2ten April Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Amte Gülyow zu auffellen, ihre Contradictiones ab Forderungen zu justificieren, im Fall des Ausbleibens aber gewörtig zu seyn, daß sie præcludere, und ferner nicht gehörig werden sollen.

Zu Treptow an der Rega soll ad instantiam des Fuselir Apulborgs, hochlöblichen Münchorschen Regiments, des Debitoris Joachim Heisen Scheune, so vor dem Colberger Thor belegen, und auf 40 Ml. gerichtlich taxirt. Umgelichen dessen Garten auf der Bullenring, welcher auf 50 Ml. 12 Gr. 5 Pf. gewürdigt, Schulden wegen, an den Weßbleihenden öffentlich verkauft werden, und sind Termini Lieferationis auf den 12ten April, den 14ten May, und den 12ten Junii angesetzt worden; Dientenjen nun, welche obhängante Scheune und Garten an sich zu laufen Lust und Beilieben haben, wollen sich in demselben Terminis Vormittags um 9 Uhr zu Rathhouse melden, ihren Both ad Proccolum geset, und der Weßbleihende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen. Wie denn auch alle Creditores, welche ex iure reali an diesen Stücken eine Ansprache zu haben vermeynen, ad liquidandum et verificandum credita sub pena perpetui silentii hiedurch eitret, und vorgeladen werden.

Zu Treptow an der Rega soll auf Ansuchen der Kirche zu Dreibus, des Bürgers und Beckers Meißner Christian Wilhelm Krödler auf der Bullenburg, 100 Ml. Brüters Erben, und dem Tuchmacher Schülzen belegenes Wohnhaus, welches gerichtlich auf 71 Ml. 6 Gr. 5 Pf. taxirt ist, an den Weßbleihenden öffentlich verkauft werden, und stadt pro Termine Liquidationis der 25ten April, 25te May, und 25te Junii prædictarit werden; Dientenjen nun, welche obhängentes Haus an sich zu laufen vermeynen, wollen sich in vorgeduldigen Terminis zu Rathhouse melden, ihren Both ad Proccolum geset, und der Weßbleihende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen; wie denn auch zugleich alle Creditores, welche an dem Hause eine Ansprache zu haben vermeynen, ad verificandum et liquidandum cre-ditis, sub pena præclus et perpetui silentii hierdurch eitret, und vorgeladen werden.

Als sich zu denen, vor dem Kaufmann Adam Muus, bey dem Camminischen Gerichte depositirten 420 Rthlr. nachdem durch die Kdigi. Regierungs-Erklarung vom 11ten Octobr. a. p. die Forst-Gesse hievon gänzlich abgeworfen, gar viele Creditores geneßet, und Magistratus zu Cammin dahero neßmiret worden, darüber einen förmlichen Liquidations-Proces angubehalten, und Proclamata; welche zu Cammin, Stettin und Graffenberg aßgütig, expedient zu lassen, in welchen Terminus ad liquidandum ei decadendum Jura prioritatis, auf den 29ten May a. c. prästizet; So wob solches auch hiermit gehörig notificret, und sämtlichen Creditoribus angeudeitet, sio in predicto Termine, iub pena præcluvi bey dem Camminischen Magistrat gehörig zu melben.

Zu Massehüre verkaufet der Schatz-Hute Hirsch Moses, sein daselbst habendes Wohnhaus, mit allen Pertinentien, aus freyer Hand; Weid's Königl. allernächstiger Verordnung gemäß bekannt gemacht wird; Wer nun an gedachten Hirsch Moses Hause eine Anprache zu haben vermeinet, oder auch ans- wortliche Creditores sich finden solten, so können solche den 2ten May a. c. sich vor dem Stadtgerichte in Massehüre melden, und ihre Forderungen vertheilen, im aussliebenden Fall aber sie sich præcludiret seyn werden.

Ad instantiam des Altmark schen Obergerichts-Secretarii zu Stendal, Herrn Johann Paul Schlesius hinterbliebene Witwe und Erben, sollen ihre auf ihrsigem Stadt-Gebüld belegene Acker, Wiesen, und Gärten, cum annexis an den Meißtährenden verkauft werden, und sind dahu Termimi Subhastationis auf den 28ten Febr., 28ten Marck, und 2ten April angesichtet. Da nun solche durch das hiesige Feld-Gericht folgendermaßen erklart worden, als: 1.) Vier Aukten Acker auf den Hufen, zwischen der Frau Cammerer Hartischen, und deren Moritz Stadtwerke belegen, so der Postillon Krämer in Caltur hat, a 16. Scheffel Aufsatt, 200 Rthlr. hierauf sind in den ersten Termimen 200 Rthlr. geböthen worden. 2.) Eine halbe Hute, zwischen dem Postillon Moll Stadt-, und Meister Cavalcani Feldwerke belegen, und der Postillon Moll in Caltur hat, a 20 Scheffel Aufsatt, 220 Rthlr. worauf 236 Rthlr. geböthen worden. 3.) Eine Cavalcan um Buchwald, die allerleit ist, so an das Herrn Kriegsrath Recklinen Kamp füllt, a 2 Scheffel Haber Aufsatt, wobei etwas Weizenwach, a ein Viertel-Acker, welche nur in einer Brache bestehet, und 4 Uafe nadelnänder besetzet wird, die andern 4 Uafe aber zur Höitung dreißig liegen bleibet, 8 Rthlr. 4.) Eine halbe kleine Wiese, zwischen der Frau Kriegsrathin Uhl, go Rthlr. und 5.) Ein Garten vor dem Hohen Thor, zwischen die Ecke hinter dem Kirchhof, 9 Aukten lang, und 4 Aukten breit, mit einem Strauch-Jaun umgeben, und der Unter-Officier Rabeck in Culene hat, 25 Rthlr. hierauf an 8 Rthlr. geböthen worden. 6.) Ein Garten vor dem Hohen Thor am Recklinger-Weg, in der letzten Gartens-Strass, zwischen Söltzer Kleinen, und Dern Urkuchen, 4 Aukten, 8 Fuß lang, 2 Aukten 12 Fuß breit, und in schlechter Bewehrung von Strauch und Bohnen lichtet, wieden der Chirurgus Gerter im Gebrauch, 10 Rthlr. hierauf sind 7 Rthlr. geböthen. So können die etwanigen Ließ-habete zu Edsilia in Büchthausen in überwöhnlichen Termimen sich einfinden, ih Gute auf jedes besonders ad Protocollo geben, und der Meißtährende gewährten, daß ihm solches Stück in dem letzten Termine gegenbare Übholzung zugefölliget werden soll; Sollen sic etwa einige Creditores finden, so an diesen zu subhastirenden Stücken einige Anprache haben, oder daß Jus proscriptio ex exercitu vermeinet, so müssen sich selbige gleichfalls in überwöhnlichen Termimen allhier zu Büchthausen einzufinden, ihre Forderungen und Jura dociren, und genärrig seyn, daß sie nach Verlauf der Termine nicht weiter gehörten wess den sollen.

Zu Stolpe hat der Herr Doctor Dressow, von der vermieteten Frau Pastorin Bleybelmund Pillow, dessgleichen ihrer Frau Tochter, vermählten Frau von Mautkow, in absentia liti: Curatoriali, folgende alber in und bop der Stadt Gründ-Stücke, um und für 1620 Rthlr. gefaußet. 1.) Dreypfertzel Acker an einander vor dem neuen Thor, zwischen den Herrn Salt Factor Görschen, und des Jaden, Moses Lazar Acker. 2.) Dreypfertzel Acker an einander vor dem Holzen-Thor, am Groß-Hofe, beym Dr. Kowiden Wgs, des Kupferschmiedes seligen Bartels, und des Gaukers Mandelstetts Acker. 3.) Zweypfertzel vor dem Holzen-Thor auseinander, zwischen des Kaufmann Herrn Johann Stachow, und der Schuhfestein Holsen Acker. 4.) Zweypfertzel an einander vor dem Holzen-Thor, zwischen Stellins schen Petrus-Acker, und Paul Holzen aus Hindau. 5.) Zweypfertzel an einander, vor dem neuen Thor, zwischen Petrus-Acker, und Paul Holzen aus Hindau. 6.) Ein Pfertzel vor dem neuen Thor, auf Letzen Bründen gehend, zwischen des Kaufmann Roden, und Fr. v. Schlaefer Nachen belegen. 7.) Ein Pfertzel vor dem Holzen-Thor, zwischen des Kaufmann Roden, und Fr. v. Schlaefer Nachen belegen. 8.) Ein Pfertzel vor dem neuen Thor, an Letzen Bründen, zwischen Frau Bürgermeister Gerner, und des Baaren Albrecht aus Schwolow Acker. 9.) Ein Pfertzel vor dem Holzen-Thor, zwischen Herrn Volkovis Pöndlers, und des Seßfädters aus der Dorf Joachim Klans Acker. 10.) Der baldz Anteil von einem Pfertzel Acker, so vor dem Mühlens-Thor am Ruhederberg, zwischen Meißter Schäfert, und Meißter Joachim Schulzen Acker belegen. 11.) Eine Wiese und Kamp an der Althude, neben der Schmiede Wiese, ans einander, wulfden Witwe Wilsken, und Zanders aus der Hohen Acker und Wiese. 12.) Die sogenannte zwey Lässer Wiesen, vor dem Holzen-Thor, zwischen Herrn Oberleben Sen, und seligen Frau Hacken Wiese. 13.) Zwey Wiesen vor dem Mühlens-Thor am Strom, hinter der Lach-Schulze, zwischen Meißter Wils-

ten Wiese, und der grossen Biesen-Laute. 14.) Einen Schuhhof vor dem Holzen-Thor, bey des Fleischer Remarts Scheunen, und 15.) das halbe Anteill des kleinen Hauses am Markt, an Herrn Hevel den han-Pause. Creditores nun, die hieran einige Ansprache zu haben vermeinten, haben sich althier zu Maesthause vor öffentlichen Gerichte in Termis den 20ten April, 17en May, oder aber in Termis ultimo d. n. 7ten Juni zu melden, und ihre Jura zu doctren, oder aber die Prælusion zu gewärtigen.

Als der Herr Kriegesbrauch Reuter, sein am Markt, zwischen dem Trämer Horen Büchen, und Herrn Enckel Welschhauser belegenes Haus, zu Befriedigung seiner Creditorum, plus Licitanci zu verkaufen willens ist, so werden hierzu Termini von drey zu drey Wochen angegesetzet, als den 26ten April, den 17ten May, und den 7ten Juni, in welchem sich Kaufere zu Maesthause melden, ihren Vordt thun können, wos auf nach: vero solches plus Licitanci zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch Creditores hie durch elteire, ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificieren, oder zu gewärtigen, daß wer sich nicht in Termis ultimo meldet, paciductus werden soll.

Zu April hat die Witwe Frau Vorathen, eine vor dem Wahnischen Thore, zwischen des Schuster Meisters George Saacken, und des Vogtäcker Meister Lukken Campf belegene Scheune, nebst einem dahinter befindlichen Garten, um eine darauf haftende Schuld zu bezahlen; desgleichen 1 Morgen Neun-Achte, zwischen dem Herrn Candidat. Juris Schützen, und Postillion Roben Acker belegen, an den Kaufmann Herrn Hofmann, in Summa für 100 Rthlr. verkaufst; Wer hieran eine gegänderte Ansprache, oder sonst ein Jur contradicendum hat, las sich in Termis der gerichtlichen Verlossung den 16ten May a. c. melden, und sein Recht wahrnehmen.

erner sind ad instantiam des Herrn pro Consulir, Doctoris, und Statk-Physici Häckchen zu Söldin, folgende aus der Braudendorferischen Erdwelt herabhängende Stücke Acker, um einige darauf haftende Schulden zu bezahlen, plus Licitanciur gerichtlich verlastet werden, als: 1.) Eine Scheune vor dem Stettinischen Thore, zwischen dem Stargardschen und Dorfischen Wege belegen. 2.) Eine lange Wiese hinter der Wytschen Altstadt, zwischen Herrn Kriegesbrauch Hille, und Herrn Bürgermeister Röpken belegen. 3.) Eine Morgen halbe Hauptstädte, und halb Li. spissi, im Repanowischen Felde, zwischen Herrn O. to, und Herrn Höhner. 4.) Ein Morgen Hauptstädte nach der Ober-Mühle, zwischen der verwitterten Frau Elias Kistmachers, und dem Kauennießier Meister Lüthen. 5.) Ein Morgen Neun-Achte im Kästelischen Felde, zwischen dem Doctor Wasbrodtis Erben, und Cämmerey-Land. 6.) Einen halben Morgen Neun-Achte im Kästelischen Felde, zwischen Herrn Höhner, und Herrn Doctor Beda. 7.) Da vierzig Morgen Gutsdürke im Kästelischen Felde, zwischen Herrn Kriegesbrauch Hille, und der verwitterten Frau Matthiesen. 8.) Einen halben Morgen Sand-Cavil im Kästelischen Felde, zwischen dem Postillion Kode, und dem Sädelz b. an Bauer Wobt. 9.) Ein und einen halben Morgen Hauptstadt im Nischowischen Felde, zwischen Herrn Post's Schwids Kinder, und dem Ackermann Johann Grätz. 10.) Wie Morgen Wiesen-Campf, ein der großen Nischowschen Gränze, und dem Wiesgau belegen. Und da Termminus der gerichtliche Verlossung auf den 2ten May a. c. einberufen ist; So können diejenigen so eine Ansforderung an solchem verkaufsten Acker, oder sonstem dem Kauf zu contrahirten gegänderten Ursachen haben, sibi melden, und ihr Recht wahrnehmen.

Dem Publico wird auch bekannt gemacht, daß ad instantiam der Frau Magister Ellinger, wegen eius ter an den Kaufmann Pfister in Stargard à 500 Rthlr. habendem, und auf diesen auf hiesigen Hörigschen Felde belegenen halben Hause Langes, wie auch nach dem Hypotheken-Bild primo Loco eingetragenen Forderungen, in Entstehung der Bezahlung juxta Conclum. Magistratus de 2ten April. c. nach geschahener Immision, et pravia Taxatione, folgende verbypothecatae Stücke: Einen Morgen Hauptstädte nach der Ober-Mühle, zwischen Herrn Höhner, und Meister Philippin, 80 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Neun-Achte, bey dem Vogtäcker Ritterz, 100 Rthlr. Ein und einen halben Morgen duo, bey Johann Edmann Schötern, 100 Rthlr. Einen halben Morgen Neun-Achte, bey dem Herrn Subrektor Lekmer, 24 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstädte im Felde nach Repanow, bey Timms Erben, 110 Rthlr. Zwey Morgen besitzt Herrn Rüthe, bey Johann Edmann Schötern, 80 Rthlr. Ein und ein Achtel Morgen Hauptstädte ibdem, und bey der Cämmerey-Landung, 50 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstädte im Felde nach Nischow, zwischen Martin Schulken Erben, und dem Herrn Subrektor Lekmer, 124 Rthlr. Ein Weit's Morgen Walberg, bey dem Herrn Subrektor Lekmer, 12 Rthlr. Ein Morgen Fünf-Achte, bey eben demselben, 50 Rthlr. Ein Morgen Querschlag bey eben demselben, 36 Rthlr. Summa 806 Rthlr. In Termis den 16ten May, 17en Juni und 17en Juli c. plus licitanciis verkaufst werden sollen. Und ab Salvo Iure der Frau Magister Ellinger noch mehrere Creditores auf diese Forderung questiones expeditivat, und solche daher mehr onerari seyn dürfte, als sie genehmen könnte, so ist zugleich hierauf Concursus eröffnet, und der Syndicus Gadebusch zum Contradictor et respective Curator honorum, wofürne possitima pars Creditorum einen andern annahmlicherum Curatorem vorzuschlagen nicht vermag, bestellt, und können in dem Ende qualich alle übrige Creditoren, so auf die Landung qual, von dem Debitor expeditivat, in praktisch Termis sibi melden, ihre Forderung gehörig liquidiren, solche cum documentis, oder sonstigen redtlicher Art nach justificieren, und in Entstehung der Güte rechtlichen Bescheides gewarthen. Wie denn auch per Proclamata in Locis publicis hieses näher belauscht gewant werden soll.

18. Personen so entlaufen.

Es ist der Wollbauer Johann Schmuck aus Schönenwalde, am verlorenen 26ten Martins, in der Nacht, ohne die geringste Ursach desertirt. Hat Frau und Kinder lassen lassen. Dreyp Stücke Kindreich diebischer Weise mit fortgenommen, und als einen Defect über 20 Rthlr. an der Hofrechte gemacht. Da man nun diesen Dieb und Meindigsten aller angewandten Mühe ohngeachtet, bis dato nicht erfragen könnten; So wird jedermann resp. ersucht, falls er sich irgendwo betreten läßt, ihn sofort zu arretiren, und das von per Naugardenen a Hofselle an den Amtmann Lucas Nachrich zu geben, da man denn zu seiner Abholung sogleich Anstalt machen, und die erwangniß Kosten danacharlich erstatten wird. Der Statur ist er untersagig. Postengründig im Gesicht. Kurze, braune, etwas krause dicke Haare. Kleine Augen und kurze Nase. Seine Kleidung ist da er entwischen, ein grauer Rock und Camisol. Der Rock mit Canelegarten, und an das Camisol mit gelben Knöpfen.

Da der Colonist Johann Joachim Hestler, aus dem Jasenischen Amtsdorfe Königselde, in der Nacht am roten hujus hause durchgegangen, und 2 Pferde und eine Kuh von der Königl. Hofrechte mit sich genommen; So wird jedermann, nach Standes Gebühr ersucht, falls gedacht Colonist, welcher länglicher und magerer Statur, und gelbe Haare hat, sich irgendwo sollte betreten lassen, denselben anzuhalten, und an das Amt Stettin oder Jasenitz, auch nach Köpin einzuliefern.

19. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche in Horst in dem Freyenthalischen Synodo, lieget ein Capital von 100 Thlr. in Casfa; Wer solche benötigter, und sichere Hypothek bestellen kan, der wolle sich bey dem Herrn von Wedell in Ruhow, oder bei dem Herrn Pastor Dethnel in Mellen, beliebigst melden.

Es liegen 72 Rthlr. 22 Gr. 9 Vs. Thursche Kinder-Gelder parat; Wer nun solche zinsbar an sich nehmend, und die gehörige Sicherheit darüber stellen will, kan sich entweder gleich bey dem Königl. Amtsmeister, oder aber dem Vorwunde, dem Huldmacher Meister Kasten in Naugarden melden.

Es sind zu Schwedenebeck im Amt Dölln 125 Rthlr. Kirchen-Gelder; Wer dieselbe zur Auleihe benötigt, und die nötige Sicherheit stellt, derselbe kan sich bey dem Königl. Amts oder Pafore Kasten melden.

Es liegen allhier in Alten-Stettin 270 Rthlr. Kinder-Gelder zur Ausleihung parat; Wer nun belieben hat, dieselben zinsbar auf sichere Hypothek gegen Landesübliche Interessen an sich zu nehmen, derselbe kan sich bei Meister Samuel Wittcke und Meister Gottfried Wosten als Vorwundern melden, alwo ihm niedere Nachricht wird gegeben werden.

Es sollen 220 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar bestätigt werden; Wer nun dergleichen Capital benötigt, der wolle sich bey den Knobelschen Vorwundern, dem Brantweinbrenner Schilden, und den Tischler Meister Rollen melden, welche die erforderlichen Bedingungen, vorunter dieses Capital bestätigt werden soll, anzugeben bereit seyn.

Es sind bey der Falster Compagnie, gleich nach Ostern, 200 Rthlr. zinsbar auszuthun; Wer solcher benötigter, und vollkommen Sicherheit bestellen kan, beliebe sich bey dem Kaufmann Bierhufen zu melden.

Dreyhundert Rthlr. stehen zur zinsbaren Bestättigung bey dem Rath-Amtwalde Herrn Nohren bezügt; Wer die gehörige Sicherheit geben kan, wolle sich beliebigst melden, da ihm denn nach aller Möglichkeit gewillfahret werden wird.

20. Avertissements.

Da die Zeit der Brunnen-Euren sich heran nahet, als benachrichtigt der Königliche Hof-Apothecker Meyer in Stettin, daß bey ihm sowohl das Egerische, Prymont, Selzer, Serschützer, als auch Spaas Wasser, um einen billigen Preis, doch nicht anders als gegen daare Bezahlung, um allen Schaden und Nachtheil vorzubeugen, fisch zu bekommen seyn werden. Diejenigen aber, welche sich des Spaas, Prymonten und Egerischen Wassers bedienen wollen, müssen sich beweisen melden, und darauf pränumeriren, weil man nicht mehreres zu commitmen gedencet, damit es nicht sieben bleibe, als was bestellet worden. Auswärtige müssen sich an jemand anders allhier addreszieren, welcher sowol die Spedition, als auch die Bezahlung besorge, weil man hierdurch alle Weitläufig- und Verdrüßlichkeiten vorzubeugen suchet, besonders, da man mit vielen Schreden nicht abgehen kan.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Veken, Unsern lieben Gereuen, sämtlichen Lehnsholzern an dem Gutte Mahnwitz, denen von Massonschen, Unsern Grus, und sagen euch hiermit zu wissen, was massen der Major Franz Jacob von Birkwitz, vermittelst eines übergehnzen, und in

Wchärt hiebey liegenden Supplieati angezeigt, wie das er nach geschlossenem, und sub A. produciter
Kauf Contract, das Gute Mahnvoig cum pertinentiis, von dem hermähigen Lieutenant Schwarzenbach
Capit, Caspar Otto von Nassau für 9000 Rthlr. erhandelt hätte, und zu seinem mehrern Sicherheit
notbis finds, euch per Edicatos etrennen zu lassen; mit allerunterthänigster Bitte, das Wir schreiben,
und außier zu Eö. sir, wie auch im Stelpe und Lautenburg anfragen zu lassen, allergnädigst geruhet möchten.
Dann wir nun selchen Uschen statt gegeben; So citius und laden wir Euch hiermit ernstlich, a dato
interhalb 12 Wochen, woon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termijn zu
redonen, euch: Ob wir der obgedachten Gute Mahnvoig das Ius proscriptioꝝ zu exercitieren, oder selbiges zu
relinquer, und ob peccatiꝝ zu reueven gemeinet sydt, so Acta zu erklären, auch den eten Junii a. c. vor
Unserm Hofgerichte hieselbꝝ zum Verhöld unausdrücklich zu erscheinen, und allenfalls das von Suppliean-
ten bezahlte Kauf-Pretium sodann parat zu halten, mit ernstlichem Befehl, bezeugen einen Adreseeien aus-
zunehmen, und denselben mit genughafter Instrukcion und gehöriger Vollmacht, jgleich auch zur Güte zu
verlesen, ihm auch eure Exceptions ante terminum an die Hand zu geben, damit in Entschaffung der Güte
sofore finale Erkenntniſ erfolgen könne. Mit Ablauf des Termijn aber sollen Acta für beschlossen geach-
tet, und diejenigen Lehnsfleger, welche wegen ihres Lehn-Rechts zu Aia sich nicht gemeldet, oder wenn
gleich solches geschehen, sie bereget Tages sich nicht gestellt, und ihr etwaiges Lehn-Recht gesündigt justis
keit, nicht weiter gehorcht, von diesem Gute Mahnvoig abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen
auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Signaturet Cöslin den 27en Febr. 1753.

(L. 2.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Krakow, Augenmalbischen Amts, in Hinter-Pommern belegen, Frau Maria Dorothea
Kühn, einziger Herrn Paforis Bückers nachgelassene Witwe dafelbst, sejtz ab inceato, und ohne Leibes-
Eben verstorben. Da nun derer Nachlaß gebraucht gerichtlich inventaret, und in gerichtlichen Verwah-
rung gebracht, man aber zur Zeit nicht weiß, wo dero rechtmäßige Erben fürländen; So wird solches hier-
mit öffentlich befandt gemacht; und da verlauten wiß, daß, zu Berlin, und zu London in England die
Verförenden noch nahe Bluts-Freunde nach gesessen; So werden dieselben hiermit eifret, in Zeit von drey
Monaten, und war in Termino den 27en Junii a. c. vor das Augenmalbische Königl. Amts-Gericht in
Schloß, entweder in Person, oder durch gemeinsame Gevollmächtigte zu melden, dero duran habendes
Recht zu iustificiren, und zu der Erbschaft zu legitimiren, da denn, wenn solches gehörig geschehen, nach dem
errichteten Inventario denen rechtmäßigen Erben die Erbschaft extradiret werden soll.

Nachdem eine gewiss Weibes-Person, si sich nennet Friederica Sophia Dorothea von Kleist, von
ihrem Mann, einem Hauptmann von Kleist entlaufen, und die Kinder sien lassen, auch hi und da auf ihre
Capitol, so sie auf Bartin einem Pommerschen Dorfe siedeln bat, Geld aufzunehm, und man sie nicht habe-
haft werden kan; So werden alle und jede ersucht, ihr nicht den allergeringsten Willen wiederfahren zu
lassen, sondern das Capital sol denen Kindern zu gut beibalten werden. Diejenigen aber, so ihr wider dore
Freunde wissen etwas vorhiessen möchten können verwisert seyn, das sie nicht allein keinen Heller wieder-
bekommen sollen, sonderu sie würden genis noch Verantwortung dazu sich über den Hals ziehen.

Der Bürger und Materialist Walther zu Jacobshagen, verkaufet cum Confectu seiner Ehefrauen,
und der Dormunder ihrer Kinder ersterer Ehe, ein von dem seligen Herrn Bürgermeister Hollazien hinter-
lassenes Wohnhaus, nebst Stallung, Scheune und Gatten hinter der Mühle belegen, und das vorhe Haus
genannt wird, in Auszahlung der dieser Stieſt-Dochter, an den Bürger Herren Friederich Vorhadt das
selbst, erb und eigentümlich, und wird das Kauf-Pretium den 10en Mai 1753, vor letzterem gerichtlich
geabtert werden weshalb solches hiermit nach Königl. Verordnung befandt gemacht wird. Diejeni-
gen se ein gegründetes Ju contradicte zu haben vermeinen, können daherhoy bei einem diesigen Magistrat
ante terminum solutionis sich melden und ihre Iura vindiciren, widrigenfalls gewärtigen, daß se damit
nachher nicht ferner werden gehorzt werden.

Herr Friedrich Vorhadt zu Jacobshagen, kanset eine Huſe Acker von des seligen Bürgers Christian
Mends Witwe; welches hiedurch nach hoher Verordnung befandt gemacht wird. Die Auszahlung des
Kauf-Pretii geschiehet den 15:en Maii a. c. in des Bürgermeister Spilgerbers Schausung.

Es ist im abgewichenen Monath Januarij, zu Rosenfelde im Greiffenbageschen Kreise belegen, und
dem Herrn von Auerheim jugendlich, dessen viele Jahre bey ihm gewesener Gärtner, Namens George
Dominic, aus Preußen gebürtig, in einem jungen Alter unverheirathet gestorben. Derselbe hat auf seinem
Tod-Bette, sein wenigst erwartes Lohn, zu ein und andern Sachen angunzen ordinet, da er obnedem
keinen von seinen Freunden am Leben genutzt. Soße sich aber dennoch jemand zu dessen Verwandtschaft
legitimiren können, derselbe hat sich in Zeit von drey Monathen in Rosenfelde bey daziger Herrschaft zu
melden, weil nach der Zeit niemand weiter gehorzt werden soll.

Zu Potsdam hat der Bürger Hr. Burgold verkaufet, und dagegen ex Zimmermeister Kemps Wohnhaus für 150 Rthlr.
wieder erhandelt; welches Königl. Verordnung, jſfolge dem Publico befandt gemacht wird.

Zweyter Anhang.

Num. XVI. Sonnabends den 14. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

21. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Den zoten April sollen des Krügers Lindemanns zu Prudwin Dicß, Acker und Hause-Geräth an denk-
Wertlichkeiten gegen bare Bezahlung verkauft werden; es haben sic also die etwanigen Käufer
am bemeldeten Tage in dem Krüge zu Prudwin einzufinden und bares Geld mitzubringen; wie den auch
dienjigen, so an dem Krüger Christian Lindemann eine Forderung haben, sic alsdem zu melden und
sire Præcutionem in justificare haben.

Dannach der Schmiede-Ulitzmann Johann Abraham Bragst zu Anklam, sein daselbst zwischen den
Herrn Cämmerer Dahlmanns Hinter-Gehäude, und des Herrn Registratore Klevenow's liegen belegenes
Wohnhaus in der Krähennstraße, cum pertinentiis an den Kaufmann Anton Michael Bergius eigentümlich
verkaufet hat; So wird solches dem Publico hincmit besauta gemacht, um so jemand ist, der ein
contradicat, oder an dem Paule quell: etwas zu fordern habe, derselbe vom 7ten April e. ampridet, in
innerhalb 14 Tagen sich bei dem Herrn Käufer melden, oder gewahrtigen mösse, das nach Abgang solcher
14 Tage, das verglichen Kauf-Premium ausschließet, und der Käufer hierauf niemand weiter re-
sponsabile seyn werde.

Es hat der bisherige Nademauer Christian Fröhle zu Angostinalde, sein alde gehabtes Haus an den
dortigen Einwohner Christoph Schröder verkaufet, dieser auch das Kauf-Premium davon bereits im Ame
erloget. Solte nun jemand daran eine gegründete Forderung oder Einberufung haben, derselbe han sich
bis den zoten April e., auf dem Unre zu Röhrchen melden, und seine Gerechtsame docken und beobachte
ten, sousten die etwanigen Creditores und Contradicentes hernach nicht weiter werden gehörte werden.

Nademauer der Bauer und Einwohner in den rathäusslichen Cämmerey-Derfs Buchholz, Franz
Koch, seinen daselbst inne gehabten Hof und Zubehör, an den Schulzen Giesen, für seinen Sohn, um und
für 525 Thlr. abgesändeler Kauf-Summa verkaufet und überlassen habe. Und dann zur Auszahlung
dieser Kauf-Selder des nämlichen Terminus anberauert worden soll; Als werkes alle und jede Creditores,
welche an diesem Hofe, oder dem Franz Koch einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen,
hiermit peremptorie cleft und geladen, auf den 27ten April Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathause
gleicher zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen zu liquidieren und zu verfestigen, mit der Commis-
sion, dass diejenigen, so sich alsz am nutz gehörig melden, nicht weiter gehörte, sondern gänglich abge-
schieden werden sohlen. Gefallen dann auf den zoten ejendem mit Publication eines Präclussions-Bes-
schreibens verfahren werden soll.

Zu Goldberg soll des verstorbenen Schläfels Welsler George Dehnels Witwen Haus, in der Großen
Swarzen-Strasse, zwischen dem Herrn Servis-Meister Ebert, und Brau-Wirwundten Herrn Güntherd,
cum pertinentiis, so zusammen auf 108 Thlr. 10 Gr. gerichtlich verkauft, daselbst zu Rathausse von einer
Hagedien Rath, Schulzen halber, gerichtlich verkaufet, und dem Meistbliedhenden abdicaret werden; Dies
dienjigen oder welche solches zu fanden, oder eine Aufforderung daran zu haben vermeinen, sich den zoten
März, 10ten April, und 4ten May e. bestimmten Orts, Vormittags sub pono preclusi et perp-
tuum silentii zu melden haben. Die dieserdals ertheilte Proclamata sind zu Goldberg, Cöllin und Zepkow
adscripte.

Als der Büdner Johann Christoph Wagner zu Westenlin, welcher Soldat von der Fort-Prenzl-
schen Garnison gewesen, vor kurzen, nebst seiner Frau Maria Elisabeth Wagners, des vermähligen
Büddners Friedrich Wilesekers Witwe, in Westenlin verstorben, und letztere ihres unanständige Kinder
ester Ehe, von gebrochen Wilesekern hinterlassen, welches also mit ihres Stief-Vaters Johann Christoph
Wagners Erben, anscheinender gesetzt werden müssen, und zu dem Ende sowohl Creditores ad liquidationem
dieser etwanigen Forderungen, als auch die Wagner'schen Erben zur Legitimation
anderweitig vorzuordnen, wünscht, dass selbiges im vorigen Garnison nicht reichende; so wird alius Ter-
minus auf den zoten May e., in welchem diejenigen, so an dem nachgelassenen Vermögen schlige Forder-
nung

nung zu haben, der sich als Magdeburgische Erben zu legitimiren vermeinen, des Morgens um 9 Uhr dem hiesigen Alt-Stettinschen Cämmerey Gerüte wieden, und ihre Jura sub pena praelusio wahrnehmen müssen.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erz-Cämmerey und Thurnfahrt re. re. Entperchen allen und jeden Creditoribus, so an des Lieutenant Carl Christof von Podevils zu Warbin Vermögen, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinten, Unserer Gräß, und fügen auch hiermit zu wissen, wasmaßen Wir in dem heutigen publicirten, und in copiöser Abschrift hiebei kommenden Schrift, Bescheidne denen vorgefaßtenen Umständen nach Edicatos von drei Monaten zu expediren veranlaßt haben. Solchemnach citiret und lauden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proklamations, wovon eines althier zu Stölin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Polzin angegeschlagen, peremotio, daß ihr a datus innerhalb drey Monaten, woson vier Wochen für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termyn zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unterbehafsten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad Acta anzeigen; auch in Termino den 6ten Juliis euch vor Unsern Hofgerichte althier unausbleiblich zum Verhör gefelet, wassen in solchem Termine eines theils der Lieutenant von Podevils dienjenigen Unglücksfälle modurc er in Abgang seines Vermögens gerathen, sub communicatione, daß Fiscus wider ihn Inhalt Cod. Präd. p. 4. Tit. 9 Sec. 2. Verfahren sollte, des Endes dem Advocate fisci Coch zu vigiliren, und gegen den Debitorum, wenn sich ein Dolus oder lata culpa bei der Sache herwürde, solle, die Notdurft zu beschränken ausgegeben werden, klar und deutlich erweisen muss; andern theils aber ihr die Creditoris, sowohl ratione cessionis bonorum, als categories zu erläutern habet, als eure Forderungen ob insufficiencia et emergentem Concordum sub pena praelusio, et perpetui alienii liquidare, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali producere, und darüber mit dem Rath Habersack, welchen Wir zum Contradictor constituer, ad protocollo verhandeln müßet, und hierauf in Entscheidung der Güthe rechtlichen Bescheides, ratione Cessionis bonorum ex prioritati Crediti zu gesättigen habeit. Mit Ablauf des Termyns aber sollen Acta für befoßsen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Loges sich nicht gefestet, und ihre Forderungen gehörigemmaßen justificirt, nicht weiter gehörte, von dem Vermögen abgesondert, und ihnen ein ewiges Stillsprengen auferlegt werden. Wornach re. Signaturet Stölin den 26ten Martii 1753.

(L. 2.)

G. V. von Bouin, Hofgerichts-Präsident.

Es sind von der Königl. Regierung, auf Anhanten Johann Arnholzen Kinder Verminder, das ihnen zugehörige Antheil in Cäffelin, im Demminischen und combinirten Trestowischen Kreise, welches nach vorhin des Kürmeisters von Holfen, postea Oberst von Oldenberg's Witwe gehabt, auch von dem von Wall Leben erblich erkaufi, subhagiert, wie solches die althier zu Stettin, Demmin, und zu Strelitz in Mecklenburg in locis publicis offiziari praelomatia mit mehreren besagen; Zugleich sind auch darin die erwähnungs Creditoris und Lehnsfolger, welche Anprache an gebrochen Cäffellinen Antheil Güther haben, und berechtigt zu seyn vermeinten, sub pena praelusio citiret worden; und was sowohl die Käfer als Credidores und Lehnsberechtigte, auf den 16ten Juli c. Solchemnach wird solches hiermit befandt gemacht. Sig- natum Stettin den 2ten April 1753. Königl. Preus. Pommersche Regierung.

Der bisherige Erd-Müller in Woglow, unter dem Königl. Amt Gramm, Weitzer Johann Lindhorst, hat seine daselbst belegte Wasser-Mühle, an seinen Bruder Christian Lindhorst erb- und eigentlichlich veräußert. Es werden diejenigen, welche an die Wasser-Mühle zu Poslom, oder an das Kauf-Preuum einigen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, hiermit sub pena praelusio citiret, daß sie den 1ten May a. c. früh um 9 Uhr, vor dem Königl. Amts-Gerichten in Gramm erscheinen, und ihre Anforderungen liquideiren auch justificiren soluen.

Zu Schwane relativir der Herr Ober-Justizester Müller, von seliger Frau Pastorin Caromen Eben, einen Garten, welcher seinem Hause als ein perennis sub No. 82. eingeschrieben, und vor dem Stolpischen Thore, in der kleinen Gartens-Strasse, zwischen den Mauermeister Meinhern, und des Jüben Gartens belegen. Hätte wider Bemüthen jemand an diesem Garten, oder dessen Reklusions-Preis etwas zu fordern, so ist solches innerhalb 4 Wochen zu melden, wiedergegenfalls aber praelusio zu geworten.

Es verkaufet der Kürschner Meister Weisse in Naugardt, mit Consens seiner Cheffrauen, an den Naugardischen Amtss-Drauer Ichann Matthäus, seine vor dem Griffenbogenischen Thore delsgene Schneuz wodess nicht allein hiermit iedermanniglich befandt gemacht wird; sondern es müssen sich auch diejenigen, so daran ein Recht oder Forderung zu haben vermeinen, und da die Kauf-Gelder 14 Tage nach beweisenden Octo. a. c. ausgezahlt werden sollen, entmeden bey dem Verkäufer oder Käufer vorher vorhers melden. Diejenigen so sich nicht vor Auszahlung der Gelder melden, haben zu garantiren, daß sie mit ihrer Forderung nicht weiter gehörte, und der Käufer ihnen für nichts einzehnen wird.

Die Frau Ahlen, geborhn. 1729., verkauft drei Stücke Akers auf den sogenannten Kauckenbergen zu Star-gard belegen; Wer hq. an etwas zu fordern, oder diesen Verkauf zu widersprechen einige gegründete Ursache zu haben vermeint, derselbe hat solches vor den 1ten May c. bey dem Stadt-Gerichte daselbst anzusezen soll, daß er damit nicht weiter gehörte, sondern ganzlich abgewiesen seyn soll.

A. Aver-

22. Avertissements.

Der Schutz-Jude Salomon Gorchard zu Cöslin, hat hierdurch dem Publico benachrichtigen wollen, daß seither in Hinter-Pommern nicht allerhand Seiden-Waren zu bekommen gewesen, sich derſelbe nun zwey mit allerhand dergleichen Waren völlig verjürget, und denen Liebhabern die Preise dergestalt billig fallen will, als wann es von Berlin verschrieben werde; versichert noch überdem für daars Bezahlung a pro Cent, oder a Athl. 6 Pf. sich decouvrirten zu lassen.

Christoph Hoffmann, Bürger und Samtmutter zu Sollnau, verkauft ein Ende Land am Cross-Goll, von z und einer haben Swefel-Aussatz, an Friedrich Sandern, und empfängt dagegen von ihm eine Noblesse, an den Eavels, und noch einen dritten Kochland, an Martin Thielchen belegen, insgleichen zwölf Rücken Biesewachs blauer dem Wollwinkel, und a Athl. das Geld; Welches nach Königlicher Verordnung hiermit bekannt gemacht wird. Und wollen sie den 4ten May c. die Vor- und Ablassung so untereinander erhalten.

Zu Cöslin verkaufet der Herr Kriegs-Rath Rockit, seine auf dassigen Stadt Gelde an des Pöckillius Kreuzer Huſe, Goldwerts belearns hinterste halbe Huſe, an Christian Wehrmeister für 220 Athl. erbs und eigenthümlich. Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sowohl diejenige, welche dort an gegründete Ansprüche in haben vermeinen, als auch die so ein ächter Recht exerciren wollen, hies mit eitire, end a dato innerhalb 14 Tage bey dem Herrn Notario Wittem jun. in Cöslin sub pena praecul ex perpetuo alienii zu melden, widerigens aber zu gewärtigen, daß Kaufe keinen nachher responsabile sey, und das Kauf-Premium auszahlen wird, und ihm, so bald er das Bürger-Recht alther gewonten, die halbe Huſe gewöhnlichermassen verlassen werden soll.

Zu Cöslin hat der Stadt-Zimmermann Meister Naumann, von dem Senatore Herren Arsand einer Garten, vor dem neuen Thor, zwischen der Jungfer Eisener und der Hamerennings Erben Garten belegten, für 26 Athl. erkaufet. Wenn nun solcher Garten künftigen Verlaß-Tag als den Montag nach Quibilate verlassen werden soll; So wird solches der Ordning genüs biemit bekannt gemacht, und müssen diejenigen, so hie wieder etwas einzuwenden haben, sich ante terminum melden, oder gewärtigen das ihnen nachher ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Zu Cöslin hat der Nagel-Schmidt Meister Friderich Kohn, seines sel. Vaters Wohnhaus läufig in der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern für 260 Athl. angewuerten. Wenn er nun gewilligt, sich solches verläßt zu lassen, und der Verlaß-Tag den Montag nach Quibilate einfält; So müssen diejenigen, so hie wieder etwas einzuwenden finden, sich innerhalb dieser Zeit bis Quibilate c. melden, oder gewärtigen, daß sie nachher abgewiesen, und nicht weiter gehörten werden.

Auf Anhahlt der Herren Executoren, der Wohlsel. Frau Land-Rathin Lewen legten Willens, ill terminus publicationis Testamente auf den 27ten April anticipated worden; Welches also dreyen Erben der sel. Frau Land-Rathin als auch des sel. Herrn Landrath Lewen, linglichen einen jeden so daben ein Interesse zu haben vermeinet, hierdurch gehörig bekannt gemacht wird, damit sie sich alsdenn auf dem Rathaus in Cöslin einfinden und der Publication des Testaments bewohnen können.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Brauer Hopfner, sein Wohnhaus so in der Heer-Straße, bey des Schuhf. Hesemanns Hause belegen, und den Aribendantor David Friderich Holz in großen Gefüll verkaufet hat; Solte jemand hieran eine Ansprache zu haben vermeinen, der kan sich in termino den zoten April zu Rathause melden und sein Recht wahrnehmen.

Der Stadt-Zimmermann zu Cöslin, Meister Kaumann, hat von dem Leinmeister Neves ein Ende Hofraum für 5 Athl. 12 Gr. erhandelt, und Werkstätt ist genüglicht, solches Häusern künftigen Verlaß-Tag erbllich zu verlassen. Es wird also dieses der Ordning nach biemit bekannt gemacht; Wer hie wieder etz was einzuwenden findet, muß sich vor dem Verlaß-Tag melden; widerigens er nachher abgewiesen werden möchte.

Da der Terminus zurziehung der zweiten Classe der Berlinischen Real-Schulen-Lotterie bereits auf den 28ten May a. o. präfigaret worden, und dahers notig, daß die Herren Interessenten ihre Billets zur zweiten Classe mit 1 Athl. 5 Gr. mit dem vorberaufsten renoviren; So wird erfieres hierdurch gehörig nothdürftet, und die Herren Interessenten die Renovation sub pena praecul in diesem April-Monath verfügen; auch sind bey dem Senator Balken althier aussch neue Billets zu dieser Lotterie zweiten Classe, das Stück zu 1 Athl. 18 Gr. zu bekommen.

Die Herren Interessenten der von Königlichen Lotterie, auch diejenigen, welche von dem Herrn Lientz-von-Kenig Loſe zur ersten Classe erhalten, werden belieben ihre Gewincke bey dem Apotheker Henning abzufordern, auch längstens bis den zoten April ihre Loſe zur zweiten Classe zu renoviren, nach welcher Zeit selige an andre verläßt werden.

Es soll das Gold- und Silber-Arbeiterei seligen Herrn Christian Tubbels Haus, welches in der Fuhr-Gasse, zwischen des Hauses-Bücher Meister Gottlobis, und dem sogenannten Elends-Hof inne belegen, in dem

dem Rechtstage nach Ostern, bey dem lobamen Stadt-Gericht vor und abgelassen werden; welches hiermit gehörig sind gemacht wird.

Es soll des seligen Jagd-Mäck Hering nachgelassenes Wohnhaus, welches auf die Herren Freiheit, zwis-
chen dem Garnioben Meister Berbs, und dem Bürger Gütslon belegen, am 27ten April, in der Königlichen
Regierung von denen Erben vor und abgelassen werden; Wer daran eine gegründete Ansprache zu machen
hat, kan sich in besagtem Termine melden, wiedrigfalls eines emigen Gütschweigens gehörig sein.

Es verläßet der Bürger und Meister des Gewerks der Haus-Becker, Christian Friederic Berg, sein
in der breiten Straße belegtes Haus, zwischen den Jubiläen Herrn Dubendorf, und Johann Hösen in-
nen belegen, in bevorstehenden Rechtstage nach Ostern. Wer also eine gegründete Ansprache daran hat,
wolle sich deshalb gehörigen Ortes melden.

23. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 29ten Markt. bis den 11ten April 1753.

Den 29ten Markt. Der Major Herr von Münchow, vom Württembergischen Dragoner-Regiment. Der
Capitain Herr von Weperh., außer Diensten, und der Kriegsrath Herr von Hagen.

Den 30ten Markt. Der Lieutenant Herr von Kleist, vom Bayreuthischen Regiment. Der Lieutenant
Herr von Kendorf, vom Württembergischen Dragoner-Regiment. Ein Edelmann Herr von Lepel,
und ein Edelsmann Herr von Bussow.

Den 31ten Markt. Der Lieutenant Herr von Prinz, vom Bayreuthischen Dragoner-Regiment. Der
Lieutenant Herr von Pottmann, aus kaiserlichen Diensten, zum Prinz der Habsischen Regiment.

Den 1ten April. Der Vorstandsee-Herr von Löben, und Herr Schmid. Der Landrath Herr von Osten.

Der Herr von Damm.

Den 2ten April. Der Herr von Lockstedt. Der Kriegsrath Herr von Buttkammer. Der Deuttmann
Herr von Schnell, vom Ahlemanischen Dragoner-Regiment. Ein Edelmann Herr von Holzendorf.

Den 3ten April. Ein Edelmann Herr von Sydon. Zwei Edelleute Herr von Ost, und Herr von

Kusdölln.

Den 4ten April. Ein Edelmann Herr von Jastrow. Der Lieutenant Herr v. Warnstedt, außer Diensten.

Den 5ten April. Der Fähnrich Herr von Ganschen, Bayreuthischen Regiments. Der Lieutenant Herr
Vaselen, vom Stettiniischen Garnison-Regiment.

Den 6ten April. Herr von Bornstädt.

Den 7ten April. Ein Edelmann Herr von Dewitz. Der Landrath Herr von Sydow.

Den 8ten April. Der Lieutenant Herr von Ulig, vom Bayreuthischen Dragoner-Regiment. Herr von
Bramin. Zwei Edelleute Herren von Düringshofen. Der Hof-Jouner von Tho Hohenheit dem
Prinz Carl.

24. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 R.

Schwedisch Eisen. 11 R. 12 bis 16 Gr.

Schwedisch Vitriol. 7 R. 12 Gr.

Englisch Blei. 14 R. 12 Gr. bis 15 R.

Königsberger Hanf. 17 bis 18 R.

Vito Schuden-Hanf. 13 R.

Ordinaria Toffe. 7 R.

Waaren bey fl. a 110 R.

Blaubohls. 7 bis 6 R. 18 Gr.

Gemahlen Roth-Holz. 12 bis 13 R.

Gelb-Holz. 7 R.

Japan-Holz. 16 R.

Fernebock. 22 R.

Holländischer Pfesser. 39 R.

Danziger dito.

Groß Melis-Zucker. 20 R.

Kleinen dito 23 R.

Nesinade. 24 R.

Cambis-Brotte. 26 R.

Huber-Brotte. 27 R.

Balence-Mandeln. 20 R.

Grosse Rosinen. 8 bis 9 R.

Corinten kleine. 9 R.

Keine Krapppe. 22 R.

Bleß.

Breklausche Röthe. 7 Rt.
Rüben-Dehl. 10 bis 12 Rt.
Lein-Dehl. 10 Rt.
Feine Culsonirte Tott-Asche. 7 Rt.
Gefäuterter Salpeter. 26 Rt.
Caroliner-Ness. 5 Rt. 12 Gr.
Kümmel. 10 bis 11 Rt. 12 Gr.
Kreide. 6 Gr.
Roten Bolus. 5 Rt.
Mosquebade. 12 bis 16 Rt.
Braunen Ingber. 24 Rt.
Feine Engl. Erde. 5 bis 6 Rt.
Weisse Erde. 2 Rt.
Wleyweiss. 7 bis 12 Rt.
Block-Sinn.
Stangen-Sinn. 31 Rt.
Hagel. 6 Rt. 8 bis 12 Gr.

Waaren zu 100. W. in Fässern.

Notscher Mittel-Fisch.
Kehl-Sporten.
Sameine ditto.
Lüdischer Amidom. 6 Rt.
Hieriger ditto. 5 Rt.
Puder. 5 Rt.
Pauls Baum-Dehl. 14 Rt.
Sevilles ditto. 14 Rt. 12 Gr.
Brauenen Sirrop. 3 Rt. 12 gr.
Schwefel. 5 Rt. 18 Gr. bis 6 Rt.
Silbergldte. 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. W.

Preussischer Flachs. 1 Rt. 12 bis 16 Gr.
Vor-Pommerscher ditto. 1 Rt. 14 Gr.
Scharren-Tallig. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 10 Gr.
Indigo. 2 Rt. 4 Gr.
Chocolade. 16 Gr.
Coffe-Bohnen. 9. 10 bis 11 Gr.
Grünen Thee. 2 bis 4 Rt.
Blumen-Thee. 4 Rthlr. 12 Gr.
Kaiser-Thee. 5 Rthlr.
Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.
Thee de Bou super fine. 3 Rt.

Gelb Wachs. 10 Gr.
Canaster-Toback. 1 bis 2 Rt. 12 Gr.
Vincens 5 Gr.
Virginischen Blätter-Toback 6 Gr.
Seipponen ditto 6 Gr.
Gelerbten ditto 5 Gr.
Musquebade, das Pfund 3 bis 5 Gr.
Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
Dito Blumen. 4 Rt. 12 Gr.
Concionelle 6 Rthlr.
Cordebonn. 4 Rt.
Nelden. 6 Rt.
Braunen Candis. 5 Gr.
Schwaden-Grüze. 2 Gr. 6 Pf.
Cannohl. 3 Rt.
Gastan. 9 Rt.

Waaren bey Tonnen.

Hiesige Seife. 13 Rt.
Berger Thran. 18 Rt.
Woll-Hering. 8 Rt. 8 gr.
Nordischen Hering 6 Rt.
Großhändlicher ditto. 18 Rthlr.
Hinnemärkischer ditto. 19 Rt.

Waaren bey Stücken.

Coulent Leder a Fell 8 Gr.
Gelben Saffian. 1 Rt. 16 gr.
Noth Kalb-Leder. 16 Gr.
Dito Schaf-Fell. 11 bis 12 Gr.
Schwäbische Schleif-Steine. 7 bis 8 Gr.
Engl. ditto 10 bis 16 Gr. 1 Rt. 8 gr. bis
2 Rt. 12 Gr.

Waaren vom Kaufmanns- Boden.

Weizen, a Fass 72 Rt.
Roggen. 48 Rt.
Malz. 51 Rt.
Erbsten.
Haber.

Holz-Waaren von dem Stadt- Klapp = Holzhof.

Frank-Holz, a Schod 9 Rt. b. 9 Rt. 12 Gr.
Klappholz 4 Rt. 8 Gr.

Piepen.

Viepen-Stäbe.
 Dphost-Stäbe. } à Ring 16 R.
 Tonnen-Stäbe.
 Fichten-Balcken, 3 R. 6 bis 8 Gr.
 Sparr-Hölzer. 2 Rthlr. bis 2 R. 6 Gr.
 Fichtens-Diehlen, 24 füßige, 1 Schock 26 R.
 Dito Tischler-Diehlen, 20 und 3 Viertel
 füßige, 20 Rthlr.
 Kleine dito 14 Rthlr.
 Eichene Tischler-Diehlen, 12 bis 20 Fuß,
 30 R.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk. 1 R. 16 Gr.
 Eine Tonne gelöschten dito. 9 Gr.
 Tausend Mauersteine. 7 R.
 Tausend Dachsteine.
 Gebrannten Zibb, a Centner.
 Ungebrannten dito.

Glas-Waaren.

1 Kiste Fenster-Glas 6 R. 12 Gr. bis 7 R.
 100 Stück grüne Quart-Vontellen 3 R.

Wein und Brandwein.

Weisser Franz-Wein, a Dphost 27. 36.
 bis 48 R.
 Roten dito, a Dphost. 50. 70 bis 80 R.
 Franz Brandwein, a Dphost zu dreißig
 Biertel. 66 bis 70 R.
 Spanisch Wein, a Dphm. 60 R.
 Canarien Seet, a dito. 52 R. bis 60 R.
 Serfer Seet, a dito. 44 bis 48 R.
 Rhein Wein, a Dphm 50. 60-80 bis 100 R.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. für
 Louis d'Or.
 Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
 dito.
 Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
 als Louis d'Or.
 Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à pro Cto. vanas.

Brodtare.

		Pfund	Röth	Gr.
1 Pf. 2. Gr. Gemmel		9	32	$\frac{2}{3}$
2 Pf. dito		14	3	
3 Pf. 1/2 Röth Brotzembrod		24	3	
6 Pf. dito		17	2	
1. Gr. dito		3	1	
6 Pf. Dausbodenbrod		24	12	
1. Gr. dito		16	32	$\frac{1}{2}$
2. Gr. dito		1	3	

Fleisch-tare.

		Pfund	Gr.	Gr.
Miedfleisch		1	1	2
Kalbfleisch		1	1	3
Hauernfleisch		1	1	4
Schweinfleisch		1	1	4
Katzenfleisch		1	1	1

Biertare.

	M.	Gr.	W.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	3	8
das Quart	1	1	1
Stettinisch ordinair braun und weiss Gesellenbier, die halbe Sonne	1	1	1
das Quart	1	1	6
auf Boukellen gesogen	1	1	7
Weizenbier, die halbe Sonne	1	1	6
das Quart	1	1	6
die Boukelle	1	1	7

Zur Schwinemünde Seewerts angelommene Schiffe.

Vom aeten bis den aeten April. 1753.

1. Joachim Volkfresser, dessen Schiff König David, von Petersburg mit Buchten.
2. Jöhan Block, dessen Schiff Johanna Christina, von Petersburg mit Buchten.
3. Mag. Voistrom, dessen Schiff Christina, von Carlkerona mit Ballast und Bleisen.

Summa 3. angelommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 26ten Markt. bis den aeten April. 1753.

1. Joch. Graube, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhaagen mit Bauholz.
2. Chrl. Schmidt, dessen Schiff Concordia, nach Bourdeaux mit Bauholz.
3. Fried. Lange, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhaagen mit Bauholz.
4. Joch. Lemke, dessen Schiff Margaretha, nach Copenhaagen mit Bauholz.
5. Dan. Christin, dessen Schiff Sophia, nach Copenhaagen mit Bauholz.
6. Markt. Blantock, dessen Schiff Christ. Sophia, nach Copenhaagen mit Bauholz.

7. Mich. Behm, dessen Schiff S. Michael, nach Copenhaagen mit Glas.
8. Peter Redell, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, nach Copenhaagen mit Bauholz.
9. Georg Conradt, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhaagen mit Bauholz.
10. Chr. Wiegner, dessen Schiff Maria, nach Copenhaagen mit Bauholz.
11. Sam. Giese, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhaagen mit Bauholz.
12. Joch. Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhaagen mit Händen.
13. Joch. Zimmermann, dessen Schiff Maria, nach Copenhaagen mit Bauholz.
14. Wieland Köhler, dessen Schiff Maria Sophia, nach Copenhaagen mit Planken.
15. Joch. Behm, dessen Schiff Catharina, nach Copenhaagen mit Bauholz.
16. Joch. Johnhoß, dessen Schiff Maria, nach Lübeck mit Glas und Holz.
17. Jacob Ultes, dessen Schiff Elisabeth, nach Copenhaagen mit Bauholz.
18. Christ. J. Gronow, dessen Schiff Maria, nach Copenhaagen mit Bauholz.

Summa 18. ausgegangene Schiffe.

Zu Stettin ein- und abgegangene Schiffe, sind von dieser Woche gar nicht abgeliefert.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4ten bis den 11ten April. 1753.

	Winstapel	Schaffel
Weizen	92.	13.
Worsten	312.	12.
Gerte	57.	9.
Malz	3.	4.
Haber	3.	4.
Erben	3.	14.
Buchweizen	—	—
Summa	469.	4.

25. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 6ten bis den 12ten April, 1753.

St.	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winde,	Maisen, der Winde,	Gerste, der Winde,	Mais, der Winde,	Dauer, der Maiss.	Ecken, der Maiss.	Backweiz, der Winde,	Dosser
Güstrow	—	23 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Dehlitz	—	24 R.	18 R.	—	—	11 R.	—	—	5 R.
Delitzsch	3 R. 8 gr.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	24 R.	32 R.	6 R.
Berndorff	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wörlitz	2 R. 12 g.	26 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	22 R.	20 R.	8 R.
Wörlitz	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Tamzin	2 R. 16 g.	30 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	10 R.
Coldberg	2 R. 8 g.	27 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	23 R.	32 R.	—
Wörlitz	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Wörlitz	2 R. 10 g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	24 R.	—	10 R.
Haber	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Damitz	—	24 R.	15 b. 16 R.	13 b. 14 R.	14 R.	11 R.	17 R.	—	—
Giddichow	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Grebenwalde	3 R.	27 R.	16 R.	15 R.	—	14 R.	—	—	—
Gars	—	24 R.	18 R.	16 R.	17 R.	13 R.	24 R.	—	—
Schönau	2 R. 15 g.	25 R.	17 R.	13 R.	—	—	24 R.	—	—
Greiffenberg	2 R. 18 g.	26 R.	15 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Greifswalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Görlitz	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Nacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabis	3 R. 8 g.	26 R.	16 R.	13 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	—
Katenburg	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	10 R.	—	12 R.
Reichenbach	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Ranzdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reitwitz	—	25 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Reitwitz	2 b. 3 R.	24 R.	18 R.	15 R.	15 R.	10 R.	20 R.	19 R.	9 R.
Tenczin	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Blatthe	2 R. 16 g.	30 R.	16 R.	13 R.	14 R.	12 R.	24 R.	—	—
Blüß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzdorf	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Görlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorpig	14 R.	23 R.	17 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Kapenditz	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Reichenwalde	3 R.	26 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Güsenwalde	—	24 R.	16 R.	14 R.	—	—	—	32 R.	—
Gummelschung	2 R. 12 g.	32 R.	15 R.	12 R.	15 b. 16 R.	9 R.	20 R.	12 R.	12 R.
Schönau	—	30 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	18 R.	—	—
Stargard	3 R.	21 R.	16 R.	16 R.	17 R.	10 R.	21 R.	14 R.	6 R.
Stepanish	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 g.	22 b. 24 R.	17 R.	15 b. 16 R.	16 b. 17 R.	12 R.	23 R.	—	5 R.
Stettin, Neu	3 R. 8 g.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	20 R.	10 R.	24 R.
Stolpe	—	30 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	—
Szczecinburg	3 R.	28 R.	14 R.	12 R.	13 R.	9 R.	20 R.	—	14 R.
Zepkow, O. Poht.	2 R. 16 g.	28 R.	16 R.	14 R.	14 R.	11 R.	20 R.	—	12 R.
Zepkow, N. Poht.	—	14 R.	16 R.	13 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Uckerlinde	—	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Gedom	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	—	20 R.	—	—
Wangerin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 16 g.	24 R.	16 R.	14 R.	16 R.	13 R.	20 R.	36 R.	6 R.
Haben	—	22 R.	16 R.	16 R.	—	16 R.	20 R.	—	—
Genow	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	6 R.

Die Preise welche hier sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bezahlen.